

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 19.02.2015
Dezernat V	Amt V	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0059/15

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	24.02.2015	nicht öffentlich
Gesundheits- und Sozialausschuss	18.03.2015	öffentlich
Stadtrat	19.03.2015	öffentlich

Thema: Information zur Aufnahme und Unterbringung von Ausländern nach § 1 Absatz 1 Nr. 5-8 Aufnahmegesetz

Information zur Aufnahme und Unterbringung von Ausländern nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5-8 Aufnahmegesetz

In Magdeburg leben derzeit etwa 1200 Asylsuchende und Geduldete sowie 131 DÜ-Fälle (s.1.3.3). Im Jahr 2014 wurden insgesamt 721 Asylsuchende zugewiesen, im Jahr 2013 kamen 392 Asylbewerberinnen und -bewerber nach Magdeburg.

Diese Information gibt einen kurzen Überblick über Zuwanderung von Asylsuchenden in der Landeshauptstadt Magdeburg. Aufgezeigt werden insbesondere – differenziert nach dem jeweiligen Aufenthaltsstatus – die verschiedenen Arten der Unterbringung sowie die rechtlichen Möglichkeiten zur Integration und führt zu folgenden Schlussfolgerungen:

1. Neben dem hohen Anstieg der Zuweisungszahlen führt auch der negativ prognostizierte Ausgang der Asylverfahren aus sog. sicheren Drittländern und der sog. Dublin-Fälle dazu, dass die Gemeinschaftsunterkünfte nicht allein durch zusätzlich angemietete Wohnungen entlastet werden können. Hier bedarf es zusätzlicher Kapazitäten im Bereich Gemeinschaftsunterkunft.
2. Die Aufwendungen, die der LH MD durch die Aufnahme und Unterbringung einschließlich der Leistungen nach AsylbLG entstehen, werden nicht im Ansatz durch die Erstattungen des Landes im Rahmen der Auftragskostenpauschale und weiteren Zahlungen aus dem FAG gedeckt. Unter dem Aspekt, dass in 2015 drei weitere Gemeinschafts-unterkünfte (2 neue und Ersatz Westring) und weitere 50 kommunale Wohnungen in Betrieb genommen werden, trägt die LH MD ein Haushaltsrisiko in Höhe von etwa 5 Mio. EUR.
3. Bei der Betreuung von AusländerInnen wird die LH MD auf Grund der drastisch angestiegenen Zuweisungszahlen künftig verstärkt die Unterstützungsangebote im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements und professioneller Dienstleistungen prüfen und annehmen.

1. Stationen im Asylverfahren (in Sachsen-Anhalt)

1.1. Aufnahme in der Zentralen Aufnahmestelle in Halberstadt

Ein Ausländer, der sich auf das Asylrecht beruft (Asylbewerber), muss ein Anerkennungsverfahren durchlaufen, das im Asylverfahrensgesetz festgelegt ist.

Für Sachsen-Anhalt ist die Zentrale Aufnahmestelle (ZASt) in Halberstadt erste Station des Verfahrens. Nach der Aufnahme der Personendaten erfolgt die Entscheidung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach einer Anhörung über die Flucht- und Verfolgungsgründe. Wird der Asylbewerber als Asylberechtigter anerkannt, so erhält er eine Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein bis drei Jahre. Ein Asylverfahren dauert in der Regel mehrere Monate. Der Bewerber erhält in der ZASt ein Ausweisdokument, eine Aufenthaltsgestattung gem. § 55 AsylVfG.

Kommt die Anerkennung als Asylberechtigter nicht in Betracht, entscheidet das Bundesamt, ob dennoch Abschiebeverbote (nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Aufenthaltsgesetz) vorliegen. Der Asylbewerber erhält eine sogenannte DULDUNG gem. § 60a AsylVerfG.

1.2 Verteilung der Asylbewerber

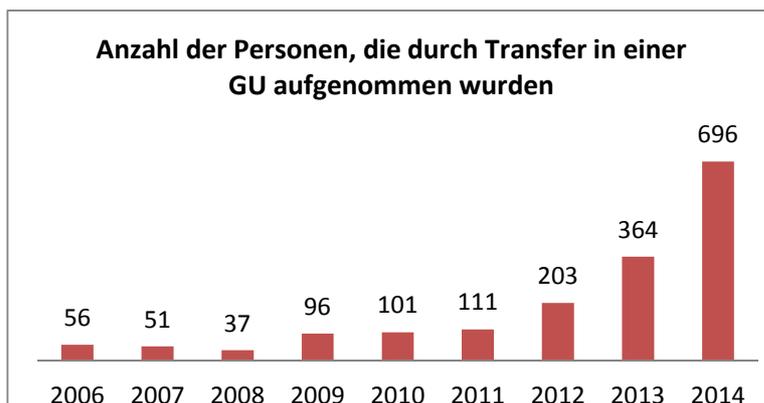
Die Verteilung der Asylbewerber zwischen den Bundesländern und dann auch innerhalb der Kommunen erfolgt nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“. Dieser wird jedes Jahr entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahlen der Länder bzw. dann der Kommunen festgelegt. Das Land Sachsen-Anhalt hat danach 2015 knapp 3 Prozent aller in Deutschland neu asylbeantragenden Flüchtlinge aufzunehmen. Auf die Landeshauptstadt Magdeburg entfallen davon 11,4 Prozent.

1.3 Aufnahme in Magdeburg

Neben dem hohen Anstieg der Zuweisungszahlen führt auch der negativ prognostizierte Ausgang der Asylverfahren aus sog. sicheren Drittländern und der Dublin-Verfahren dazu, dass die Gemeinschaftsunterkünfte nicht durch zusätzlich angemietete Wohnungen entlastet werden können. Diese Wohnform (GU) ist insbesondere dann erforderlich, wenn eine intensive Betreuung stattfinden muss oder die bevorstehende Rückführung vorbereitet wird.

1.3.1 In Zahlen

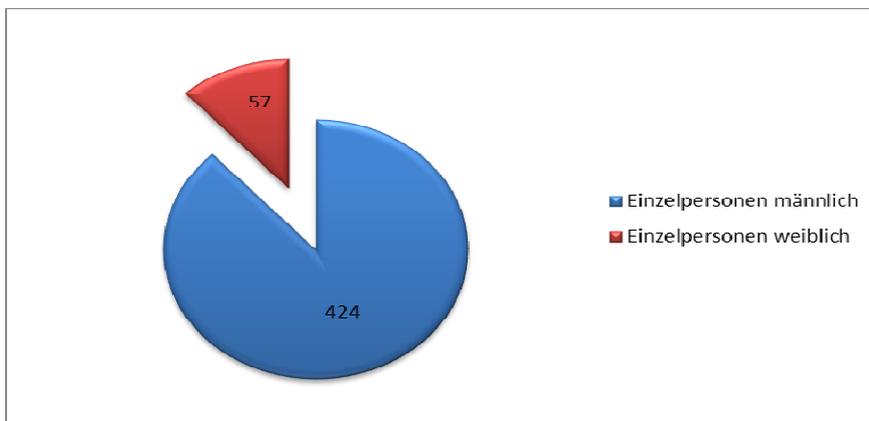
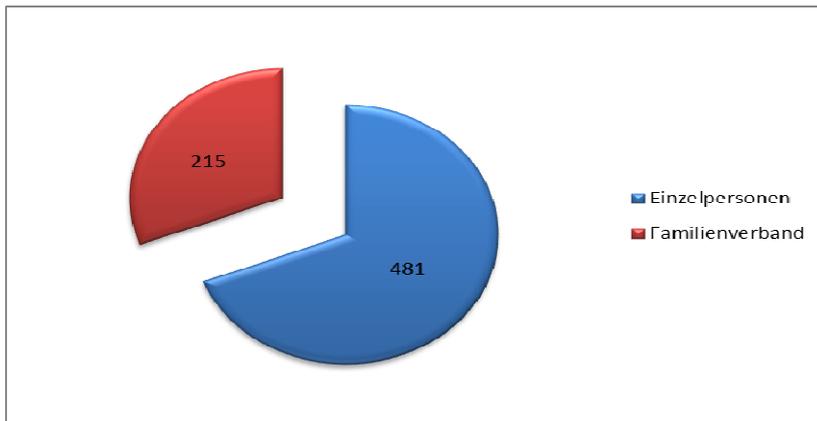
Die Zuwanderungszahlen haben sich deutlich erhöht. Seit 2013 haben sich die Zuweisungszahlen jährlich verdoppelt.



In 2014 erfolgten von 721 Zuweisungen nur 696 Neuaufnahmen in die Gemeinschaftsunterkünfte.

1.3.2 Nach Personenstand und Geschlecht (2014)

Von den 696 aufgenommenen Personen sind 481 überwiegend männliche Einzelpersonen, nur 215 Personen kamen im Familienverband = 63 Familien)



Die durchschnittliche Dauer des Aufenthaltes von Einzelpersonen in einer Gemeinschaftsunterkunft im Jahr 2014 betrug etwa 8 Monate. Länger als drei Jahre haben 16 Personen dort verbracht, die über ihre Identität getäuscht haben, Straftäter sind oder aus anderen Gründen für die Abschiebung vorgesehen waren.

Familien wurden 2014 nach 6 bis 10 Monaten mit Wohnraum versorgt. 19 Familien aus den Gemeinschaftsunterkünften sind nicht für eine Wohnung in Magdeburg vorgesehen, da auch hier Identitäten nicht geklärt werden konnten, Abschiebungen geplant waren oder Schutz schon in einem anderen Land Europas gewährt worden war und diese deshalb in Deutschland keinen Aufenthalt erhalten können.

1.3.3 Nach Herkunft

Ein relativ großer Anteil der Asylbewerber kommt aus Ländern, die als sicher eingestuft werden (hierzu zählen insbesondere Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina). In der Konsequenz heißt das, dass ein Asylantrag mit hoher Wahrscheinlichkeit relativ kurzfristig als unzulässig, unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet entschieden wird und auch keine Abschiebungsverbote angenommen werden. Aus diesen Gründen erfolgt keine Unterbringung in der Stufe 2 oder 3, **sondern Verbleib in der Gemeinschaftsunterkunft.**

Von besonderer Bedeutung ist seit Anfang 2014 das sog. Dublin-Verfahren: Im Dublin-Verfahren wird der für die Prüfung eines Asylantrags zuständige Staat festgestellt. Damit wird sichergestellt, dass jeder Asylantrag nur von einem Mitgliedsstaat inhaltlich geprüft wird. Die betreffenden Personen werden in Folge wieder in diesen Mitgliedsstaat zurückgeführt, erhalten in der Bundesrepublik keinen Aufenthalt und können daher nicht in eine andere Wohnstufe als eine Gemeinschaftsunterkunft wechseln. 131 Dublin-Fälle leben derzeit in den Unterkünften.

	2012	2013	2014
Gesamtzahl der Zuweisungen in die LH MD	236	410	721
7 stärksten Herkunftsländer:	1. Iran: 39	1. Serbien 99	1. Syrien 230
	2. Serbien: 24	2. russ. Föderation 41	2. Eritrea 94
	3. Irak: 22	3. Mali 41	3. Afghanistan 63
	4. Syrien 18	4. Kosovo 30	4. Guinea-Bissau 51
	5. Afghanistan 17	5. Afghanistan 29	5. Albanien 44
	6. Türkei 16	6. Somalia 21	6. Bosnien-Herzegowina 24
	7. Kosovo 9	7. Iran 20	7. Kosovo 24
Sichere Herkunftsstaaten			
Bosnien-Herzegowina	-	1	24
Serbien	24	18	7
Mazedonien	-	-	-

Zu beachten bleibt, dass nicht alle zugewiesenen Personen in den Gemeinschaftsunterkünften aufgenommen werden, da einige direkt zu Verwandten oder Ehegatten ziehen, ein Teil gleich in die Illegalität geht. ("untertaucht") Von 721 zugewiesenen Personen in 2014 wurden 696 Personen aufgenommen.

1.4 Versorgung der Asylbewerber

Asylbewerberinnen und -bewerber, geduldete und vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer, erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Neben der Unterbringung in einer Asylbewerberunterkunft oder Wohnung erhalten sie Grundleistungen für Ernährung, Kleidung und Körperpflege. Die Leistungen entsprechen ihrem Umfang nach etwa den Leistungen des SGB II ("Hartz 4") und SGB XII ("Sozialhilfe"). Sie erhalten weiterhin Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt.

1.4.1 Finanzielle Hilfen

1.4.1.1 In der ZAST Halberstadt: Die Asylbewerber und Asylbewerberinnen werden in Halberstadt mit Bargeld versorgt, erhalten Essen und Trinken in einer Mensa. Hier wird das Sachleistungsprinzip des Asylbewerberleistungsgesetzes umfänglicher praktiziert. Es erfolgen Grunduntersuchungen, wie z.B. Röntgen- und Blutuntersuchungen zur Klärung von bestimmten Erkrankungen (Tuberkulose). Akute Erkrankungen werden behandelt. Die Versorgung mit dem notwendigen Lebensunterhalt erfolgt mit dem ersten Tag der Antragsstellung auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes. Die Ausländer sind zu keiner Zeit mittellos.

1.4.1.2 Nach Ankunft in Magdeburg wird bereits am Aufnahmetag ein Antrag für die Leistungsgewährung im Sozial- und Wohnungsamt ausgefüllt. Unterstützend und beratend wirken dabei die mehrsprachigen Betreuer in den Gemeinschaftsunterkünften. Zur Auszahlung kommen die monatlich berechneten Leistungen bereits 1-2 Tage nach Ankunft in Magdeburg, d.h. jeder kann sich selbst versorgen und einkaufen. Nahversorger im Umfeld der Gemeinschaftsunterkünfte sind darauf vorbereitet.

Die leistungsberechtigten Personen erhalten eigenständige Leistungen, die in §§ 2 ff. AsylbLG näher beschrieben werden. Dazu gehören Grundleistungen in unterschiedlichen Höhen (§§ 1a bis 3 AsylbLG), die auch Leistungen für Unterkunft (Gemeinschaftsunterkunft oder Mietwohnung), Hausrat und Heizkosten beinhalten, sowie Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG) und sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG).

Die meisten Neuankömmlinge benötigen gleich nach der Ankunft in Magdeburg einen Arzt, da viele mit gesundheitlichen Problemen in Deutschland eintreffen. Es werden Krankenscheine ausgegeben, die bei Vorlage beim Arzt der eigenen Wahl zur Abrechnung dienen. Auch Facharztkosten werden gem. Asylbewerberleistungsgesetz übernommen, unabhängig, ob es eine Operation oder eine Therapie einer chronischen Erkrankung ist. Die Leistungen des „Bildungspaketes“ (zum Beispiel Schulbedarfspauschalen, Klassenreisen, Nachhilfe) werden nach § 6 AsylbLG gewährt.

1.4.2 Beratung und Betreuung

Aus Halberstadt werden die angekündigten Personen mit einem Bus zur Gemeinschaftsunterkunft gebracht und dort von den Betreuern in Empfang genommen. Die Zimmer sind zur Aufnahme vorbereitet. Jeder wird individuell beraten und es werden alle erforderlichen Anträge gestellt. In den ersten Wochen sind viele Gespräche notwendig, so dass jede aufgenommene Person alle erledigenden Wege kennt und auch die entsprechenden Behörden und Beratungsstellen aufsuchen kann.

Mit dem Grundsatzbeschluss zur Drucksache 0472/12 wurde ein Umsetzungskonzept der Verwaltung zur Unterbringung von Ausländern nach § 1 Abs.1 Satz 1 Nr. 5-8 Aufnahmegesetz erstellt. Bestandteil des Umsetzungskonzeptes ist ein spezielles Betreuungskonzept (auszugsweise Anlage 1), das seit 2014 zur Umsetzung kommt. Die Beratung und Betreuung ist in den Stufen 1-3 festgelegt.

- Für die Stufe 1 stehen soziale Betreuer in dem Personalschlüssel 1:100 (1 Betreuer: 100 Bewohnern) zur Verfügung. Diese Betreuer haben zum Großteil selbst Migrationshintergrund und sind mehrsprachig. Darauf wird bei dem Besetzungsverfahren geachtet.
- Für die Stufe 2 stehen 2 Sozialarbeiterstellen zur Verfügung, so dass auch die dezentrale Betreuung in den Wohnungen gesichert ist.
- Für die Stufe 3 stehen nichtstädtische Migrationsberatungsstellen zur Verfügung, insbesondere vertraglich gebunden mit der Stadt ist der Caritas-Verband des Bistums Magdeburg e.V. im Rahmen der gesonderten Beratung und Betreuung nach dem Aufnahmegesetz. Derzeit werden Sozialarbeiterstellen finanziert.

Beratung und Betreuung soll die Ausländer in die Lage versetzen, sich in dem für sie fremden Lebens- und Kulturbereich Deutschlands zu orientieren und ihr Leben selbständig zu gestalten. Da die Wohnraumversorgung von Familien nach ca. sechs Monaten erfolgt, werden sie von Anfang an bei der Vorbereitung auf das selbständige Leben in einer Wohnung unterstützt. Das geschieht durch regelmäßige Besuche zur Lösung persönlicher Probleme schulischer, gesundheitlicher, familiärer Art.

In Vorbereitung ist derzeit eine Bekanntmachung, mit der die Betreuungsleistungen vorrangig in Wohnstufe 2 an freie Träger vergeben werden sollen. Damit soll ermöglicht werden, auf die wechselnden Zuwanderungsströme flexibler zu reagieren.

1.4.3. Formen der Unterbringung

„Nach Möglichkeit soll der Unterbringung in kleineren **Gemeinschaftsunterkünften** der Vorzug gegeben werden“, gem. §1 Abs.5 AufnG LSA.

Mit dem Umsetzungskonzept der Verwaltung zur Unterbringung von Ausländern nach § 1 Abs.1 Satz 1 Nr. 5-8 Aufnahmegesetz wird das Ziel verfolgt, die dezentrale Unterbringung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber unter Beachtung der gebotenen rechtlichen Möglichkeiten und Rahmenbedingungen umzusetzen. Damit wurde eine neue Qualität in der Aufnahme und der Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern erreicht. Hier ist das Stufenmodell beschrieben:

Drei-Stufen-Modell:

- Stufe 1 beinhaltet die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften. Die Stadt hält dafür Plätze in Gemeinschaftsunterkünften mit Betreuung in ausreichender und notwendiger Anzahl vor.
- Stufe 2 bedeutet Anmietung kommunalem Wohnraum. Hier erfolgt die Unterbringung in betreuten Wohngemeinschaften.
- Stufe 3 Die Unterbringung erfolgt durch Anmietung von Wohnraum mittels privatrechtlichen Mietvertrages durch die Betroffenen selbst.

Das Land Sachsen-Anhalt hat im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 15.01.2013 (RdErl. des MI vom 15.01.2013 – 34.11-12235/2-24.10.1.4.3) die Unterbringung geregelt. Mit diesen *Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern* wurden Empfehlungen für die Unterbringung ausgesprochen. Die konkrete Ausgestaltung der Empfehlungen obliegt den Kommunen.

Im Umsetzungskonzept der Landeshauptstadt Magdeburg sind die Standards (Anlage 2) festgelegt worden, nach denen eine stufenweise Unterbringung erfolgt.

Stufe 1: Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

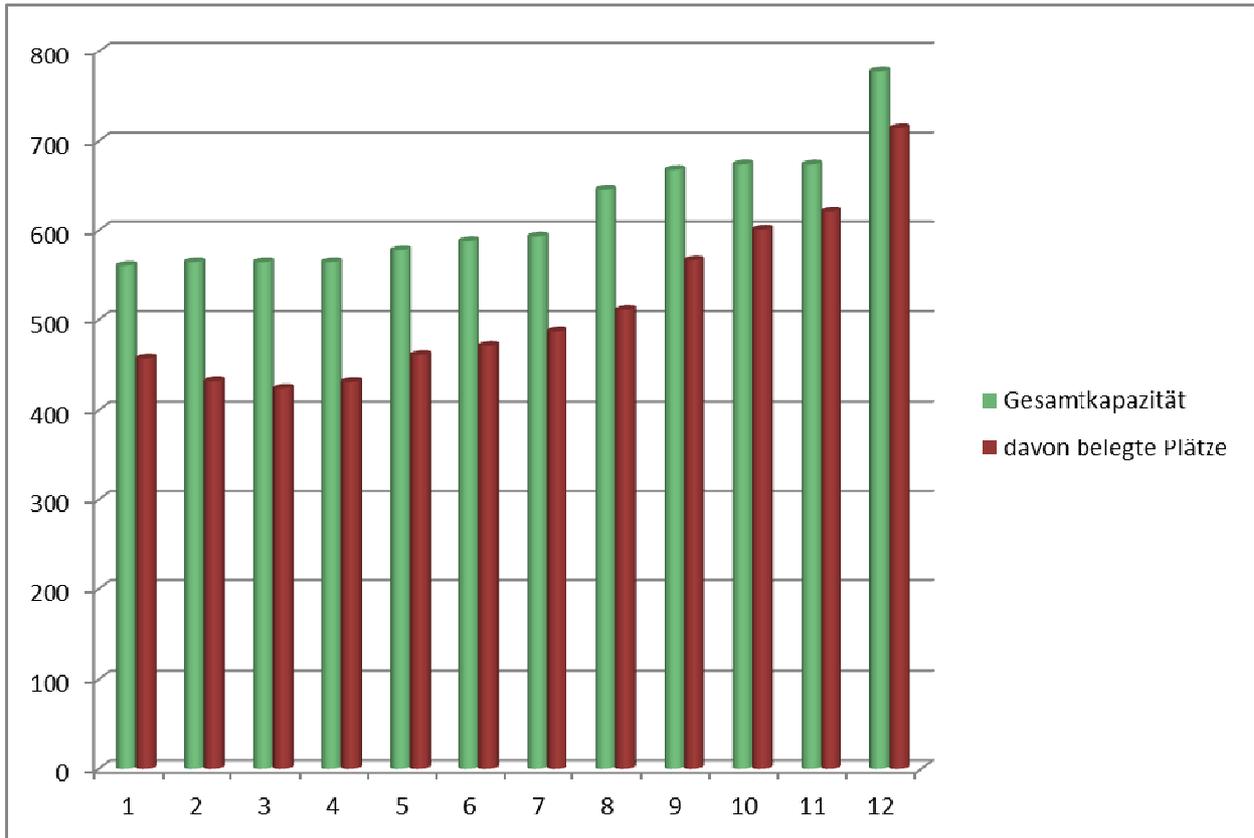
Die steigenden Zuweisungszahlen in den Jahren 2013 und 2014 konnten nur schwer durch Schaffung weiterer Platzkapazitäten kompensiert werden. Die Planung erwies sich als äußerst schwierig, da eine zuverlässige Darstellung der künftigen Entwicklung der Zuweisungen und des damit verbundenen Unterbringungsbedarfes nicht erfolgen konnte. Das wird auch in Zukunft so sein.

Gesamtkapazität in allen Gemeinschaftsunterkünften:

Es bleibt zu beachten, dass eine 100%ige Auslastung nie erreicht werden kann, da bei der Belegung der Zimmer auf Zugehörigkeiten zu Religion, Nationalitäten und Geschlecht geachtet werden muss. Außerdem erfolgt die Unterbringung unter Berücksichtigung kranker und behinderter Personen. Hier ist also dargestellt, dass die Gemeinschaftsunterkünfte seit Monaten trotz Erhöhung der Platzkapazitäten ausgelastet sind.

Landeshauptstadt Magdeburg
Sozial- und Wohnungsamt
 50.5

	Jan. 14	Feb. 14	Mrz. 14	Apr. 14	Mai. 14	Jun. 14	Jul. 14	Aug. 14	Sep. 14	Okt. 14	Nov. 14	Dez. 14
Kapazität Grusonstraße	329	329	329	329	329	329	329	329	329	329	329	329
Kapazität Windmühlenstr.	158	158	158	158	158	158	158	158	158	158	158	158
Kapazität Deichwall ab 22.04.2013	43	43	43	43	43	43	43	43	55	55	55	55
Kapazität Altwesterhüsen 50 ab 16.12.13	13	13	13	13	25	28	28	80	91	101	101	101
Kapazität Basedowstraße 15 ab 01.01.14	18	22	22	22	23	30	35	35	35	31,1	31	31
Kapazität Sandbreite ab 22.12.14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	74
Kapazität Lorenzweg 29.12.2014	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	29
Kapazität Unterkünfte Gesamt	561	565	565	565	578	588	593	645	668	674	674	777
tatsächliche Belegung	457	432	424	431	461	471	487	512	567	601	621	714
Auslastung in %	81,46	76,46	75,04	76,28	79,76	80,10	82,12	79,38	84,88	89,15	92,14	91,89



Monatliche Aufnahmen und Abgänge in 2014 Stufe 1

Landeshauptstadt Magdeburg
Sozial- und Wohnungsamt
50,5

	JFW ¹⁾	Jan. 14	Feb. 14	Mrz. 14	Apr. 14	Mai. 14	Jun. 14	Jul. 14	Aug. 14	Sep. 14	Okt. 14	Nov. 14	Dez. 14
GESAMT Belegung		457	432	424	431	461	471	487	512	567	601	621	714
Zugänge	1129	66	70	51	80	104	80	122	115	116	83	79	163
Zuweisungen ZAST	696	35	37	19	42	61	34	59	82	71	62	56	138
Wiederanmeldungen nach Untertauchen	374	25	33	32	22	38	42	44	31	46	17	21	23
Sonstiges*	40	5	0	0	10	4	1	11	1	0	3	3	2
Abgänge	745	66	74	57	62	68	64	79	66	58	45	45	61
Untertauchen	426	35	45	41	33	44	35	39	37	38	28	35	16
Rückführungen	44	1	5	2	4	1	16	5	1	1	6	1	1
kommunaler Wohnraum (Stufe 2)	180	20	16	4	12	22	10	16	17	12	11	7	33
Sonstiges**	95	10	8	10	13	1	3	19	11	7	0	2	11

¹⁾ Jahresfortschrittswert

* Geburt

* länderübergreifende Umverteil.

* landesinterne Umverteilung

** länderübergreifende Umverteilung

** landesinterne Umverteilung

** freiwillige Ausreise

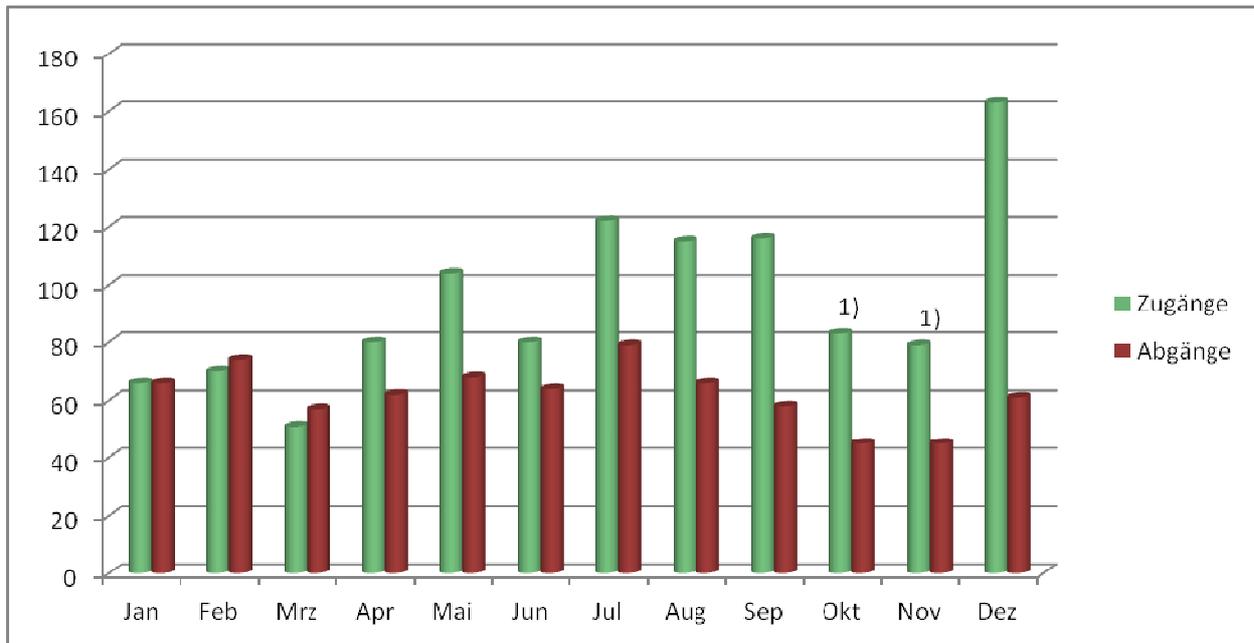
** priv. Wohnraum/Stufe III

** Haft

** Abschiebungen

** Heimatland

*** Belegung ab 12/14



1) wegen fehlender Kapazitäten keine quotengerechte Aufnahme möglich

Bei den Zugängen werden nicht nur die zugewiesenen Personen aus Halberstadt betrachtet, sondern darüber hinaus noch weitere Personen, die aus folgenden Gründen aufgenommen bzw. untergebracht werden:

- Aufnahme von jungen Erwachsenen aus der Clearingstelle des Jugendamtes,
- Geburt von Kindern,
- landesinterne Umverteilung und
- Wiederaufnahme von bereits zugewiesenen Personen, die „untergetaucht“ waren.
- Aufnahme von deutschen Aussiedlern und jüdischen Zuwanderern
- Aufnahmen über spezielle Erlasse zum Resettlement und Familiennachzüge

Zu den Abgängen werden die Personen gezählt:

1. die in die anderen Stufen 2 und 3 ziehen, da sie die Voraussetzungen erfüllen, (s. Anlage 2), oder
2. in ein anderes Bundesland umverteilt werden.
3. Außerdem ist immer ein bestimmter Anteil von Personen, die sich nicht abmelden und „untertauchen“.
4. Ein Teil der Abgänge erfolgt durch die Erteilung der dauerhaften Aufenthaltserlaubnis. Dies betrifft nach den derzeitigen Erfahrungen nur 30 % aller Asylbewerber. Mit der Anerkennung fallen sie aus dem Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes heraus. Der Prozentanteil ist vornehmlich durch den Anteil der syrischen Flüchtlinge gestiegen. In den Vorjahren lag der prozentuale Anteil derer, die eine Anerkennung erhielten, weit niedriger bei etwa 10%.

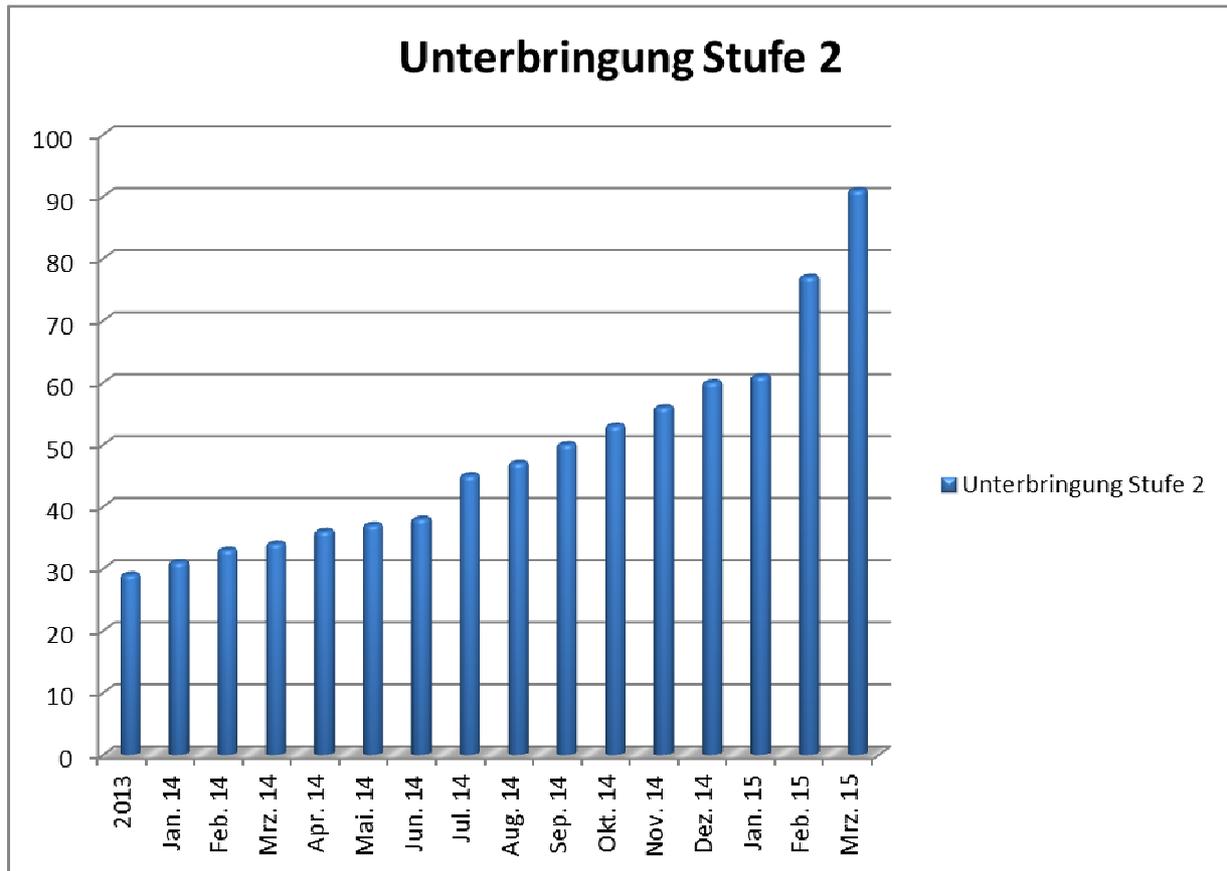
Stufe 2 : Unterbringung in kommunalen Wohnraum

Entsprechend der Festlegungen aus der Drucksache 0427/12 und dem beschlossenen Umsetzungskonzept der Verwaltung zur Unterbringung von Ausländern nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5-8 Aufnahmegesetz in der Landeshauptstadt Magdeburg DS 0381/13 vom 03.09.2013 wurde in 2013 vor allem die Unterbringung in Wohnungen entsprechend der Stufe 2 besonders forciert.

In der DS 0429/14 wurde beschlossen weitere 50 Wohnungen anzumieten, verteilt über das Territorium der Stadt. Bis Ende 2014 waren 60 angemietet worden, die einer Platzkapazität von 208 Plätzen entsprachen, zum derzeitigen Stand Februar sind es 77 Wohnungen mit einer Platzkapazität von 276 Plätzen.

Landeshauptstadt Magdeburg
Sozial- und Wohnungsamt
 50,5

	kommunaler Wohnraum Stufe 2	Anfangsbestand													monatlicher Zuwachs		
		2013	Jan. 14	Feb. 14	Mrz. 14	Apr. 14	Mai. 14	Jun. 14	Jul. 14	Aug. 14	Sep. 14	Okt. 14	Nov. 14	Dez. 14	Jan. 15	Feb. 15	Mrz. 15
DS 0381/13 - 03.09.2013	dezentrale Verteilung	29	2	2	1	2	1	1	7	2	3	3	3	4	1	16	14
DS 0429/14 - 28.10.2014	im Stadtgebiet																
	kommuniziert	29	31	33	34	36	37	38	45	47	50	53	56	60	61	77	91



Stufe 3 : Unterbringung durch Abschluss privatrechtlicher Mietverträge

Die Unterbringung erfolgt seit Jahren auch in Wohnungen, für die die Personen selbst einen privatrechtlichen Mietvertrag abschließen. Die Mieten werden als Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz vom Sozial- und Wohnungsamt übernommen. Insgesamt sind derzeit 169 Wohnungen angemietet, in denen 340 Personen leben. Die Anmietung der Wohnungen verläuft problemlos und bedarfsgerecht.

1.5 Prognose für Zuwanderung – Bedarf weiterer Aufnahmekapazitäten

Die Prognosen wurden bisher zu Beginn eines Jahres vom Ministerium für Inneres und Sport auf Grundlage der Statistiken des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mitgeteilt.

Erlass vom	Soll Aufnahmen Monatlich	Soll Aufnahmen Jährlich	Ist Aufnahmen monatlich	Ist Transfer Jährlich
17.01.2014	33 - 39	394-473	Ø 58	
19.09.2014	82	590		721
29.09.2014 für 2015	55	655		
Meldung vom 17.01.2015	103	1236		
	103	1236	Januar/Februar Ø104	
19.02.2015 für 2015		814		

Jedoch zeigte sich in den letzten Jahren, dass die anfänglichen Prognosen auf Grund der steigenden Asylzuwanderungszahlen später nicht mehr verlässlich waren und nach oben korrigiert wurden.

Die aktuelle Prognose 2015 mit Schreiben des Innenministeriums vom 19.02.2015 geht von einer Jahreszuweisung von 814 Asylersantragsstellern aus. Dem entspricht in keiner Weise der mündlich mitgeteilte Wert für Monat März von 137! Personen. Damit hätte die Landeshauptstadt Magdeburg den aktuell mitgeteilten Prognosewert im Monat Juli 2015 als Aufnahmen erreicht. Der Jahreswert laut Schreiben vom 19.02.2015 entspräche einer monatlichen Zuweisungszahl von durchschnittlich 68 Personen.

Bis Ende Dezember 2014 wurden 721 Personen aus der Zentralen Aufnahmestelle in Halberstadt zugewiesen, von denen 696 Personen in den Gemeinschaftsunterkünften Aufnahme fanden. **Es muss von weiter steigenden Zuwanderungszahlen ausgegangen werden. Der Bedarf an Aufnahmekapazität wird für 2015 weit mehr als verdoppelt gegenüber 2014.**

Bereits jetzt ist absehbar, dass schon im März diese Zuweisungszahl deutlich überschritten werden wird. Schon ab Mitte Februar muss die LHS **wöchentlich mit 27-30** Zuweisungen rechnen, d.h. monatlich 120 Personen. Rechnet man die wiederaufgetauchten Personen und den Trend der letzten Monate hinzu, so wären Aufnahmekapazitäten in der Stufe 1 von Mitte des Jahres von ca. 500 Plätzen – bis Ende des Jahres auf bis zu 980 aufzubauen, sofern es keine veränderten Rahmenbedingungen gäbe.

	JFW	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Prognosewerte für 2015													
50,5													
GESAMT Belegung		714	794	884	974	1064	1154	1244	1334	1424	1514	1604	1694
Zugänge gesamt	1783	133	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150
Zugänge ZAST - Planung	1423	103	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120
Zugänge Wiederzuweisung - JDW 2014	360	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
Abgänge - JDW	713	53	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60
benötigte Kapazität		0	80	170	260	350	440	530	620	710	800	890	980

Die Entwicklung dieser Zahlen ist sehr von Einflüssen geprägt, die sich weder vorhersagen noch ableiten lassen.

Es können hier nur Erfahrungswerte der letzten Monate und Jahre herangezogen werden, die aus den Zu- und Abgängen eine Hochrechnung ermöglichen.

Die Asylbewerber bzw. Asylbewerberinnen, auch Familien, werden vor allem in der Stufe 1 untergebracht, um hier die umfangreiche Erstberatungen und intensive Betreuung zu sichern, außerdem auch die Rückführungen in die Heimatländer bzw. der Dublin-Fälle zu ermöglichen.

Die Verweildauer eines aufgenommenen Ausländers muss mindestens 6 Monate in der Stufe 1 betragen, da mindestens 70 % der Ausländer nicht dauerhaft bleibeberechtigt sind und keine Integration in die deutsche Gesellschaft beabsichtigt wird.

Die derzeitigen Aufnahmekapazitäten in den Gemeinschaftsunterkünften werden voraussichtlich mit der aktuellen Ankündigung ab März/April 2015 nicht mehr ausreichen.

Unter diesen Umständen wird in 2015 der Aufbau weiterer Gemeinschaftsunterkünfte notwendig werden.

Bei Aufnahme von ca. 1.500 Personen in Gemeinschaftsunterkünften muss in 2015 die Kapazität entsprechend der Prognose sukzessive in den kommenden Monaten auf einen Jahresendwert von 980 Plätzen aufgestockt werden. Bei der Unterbringung muss auf Religion, Geschlecht, Familienzusammengehörigkeit oder auch Krankheit Rücksicht genommen werden, d.h. die Nichtbelegbarkeit von Plätzen ist in Rechnung zu stellen. Es müssen schrittweise Reservekapazitäten geschaffen werden.

2. Belegungsmanagement

Zur Beschaffung von Mietobjekten / Wohnungen ist die Verwaltung in Verhandlungen mit verschiedenen Anbietern. Die Zielstellung besteht darin, auf dem gesamten Territorium der Landeshauptstadt Magdeburg die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerber sicher zu stellen und zugleich die Konzepte für Integration, Öffentlichkeitsarbeit und Sicherheit weiter zu entwickeln.

Inzwischen wurde für diese Angebote eine Bewertungsmatrix (Anlage 3) geschaffen, in der alle Angebote eingetragen und bewertet werden, um eine vielseitige Betrachtung und Begutachtung verschiedener Fachleute zu sichern, ggf. weitere Aktionen zu planen.

Entsprechende Umsetzungsdrucksachen und Informationen werden zeitgerecht vorgelegt. Geprüft wird die Anschaffung einer Software, die den Überblick über den Belegungszustand abbildet.

3. Ausblick

Die Berichte über den großen Zustrom von Flüchtlingen hat eine Welle der Hilfsbereitschaft ausgelöst. Es gehen viele Fragen und Angebote zu ehrenamtlichen Tätigkeiten, aber auch zu Spenden in der Verwaltung ein. Die Hilfspotenziale der Ehrenamtlichen sollen zukünftig besser gesteuert, gelenkt und genutzt werden. Eine Engagementwerkstatt gemeinsam mit der Freiwilligenagentur Anfang März bildet dazu den Auftakt. Auch perspektivisch soll dieser Bereich im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der Verwaltung von der Freiwilligenagentur betreut werden.

Im Bereich Öffentlichkeitsarbeit soll das Medium Internet stärker genutzt werden und die Verwaltung von telefonischen oder elektronischen Anfragen entlasten. Die GWA-Sitzungen wurden schon jetzt genutzt, um über die Entwicklungen in den Quartieren zu berichten.

Die Zusammenarbeit mit den Stadtteilmanagern wird forciert. Der Soziale Dienst wird für das Thema sensibilisiert.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Mehrbelastungen der Landeshauptstadt Magdeburg haben seit dem Basisjahr 2011 einen dramatischen Anstieg zu verzeichnen. In den Jahren 2013 und 2014 war im seinerzeit geltenden FAG 2013/2014 immerhin ein Anspruch auf den Ausgleich dieser Mehrkosten verankert. Die Umsetzung der das AsylbLG betreffenden Passage fand sich in § 17 FAG 2013/2014. Dort hieß es im Absatz 1 Satz 5:

Für die kreisfreien Städte und Landkreise erfolgt ein Ausgleich durch Mittel des Ausgleichsstocks, soweit die Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 die des Haushaltsjahres 2011 jeweils übersteigen.

Gemäß der Anlage 4 hat die Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2013 Zahlungen in Höhe von ca. 1,1 Mio. € und für das Jahr 2014 von ca. 2,5 Mio. € erhalten. Diesen Mehreinnahmen stehen jedoch (voraussichtlich) deutlich höhere (Brutto-)Mehrausgaben in Höhe von ca. 2,2 Mio. € für das Jahr 2013 sowie von ca. 4,5 Mio. € für das Jahr 2014 (jedoch noch ohne Berücksichtigung der AfA, so dass sich dieser Betrag noch erhöhen wird) gegenüber, so dass aus dem AsylbLG für die Landeshauptstadt Magdeburg eine **Nettobelastung für die Jahre 2013/2014 von mindestens 3,3 Mio. €** resultieren wird (detailliertere Angaben entnehmen Sie bitte der Anlage 4).

Damit konnten die bisherigen Zahlungen gemäß § 17 FAG 2013/2014 nicht im Ansatz den dort festgelegten Leistungsanspruch der Landeshauptstadt Magdeburg decken.

Die Landeshauptstadt hat mit Schreiben vom 04.12.2014 diesen Anspruch geltend gemacht. In seiner Antwort hat das MI LSA (Anlage 5) dieses Ansinnen zurückgewiesen. Da diese Antwort fachlich unhaltbar ist, wird die Landeshauptstadt Magdeburg jedoch ihren berechtigten Anspruch energisch weiter verfolgen.

Mit dem FAG 2015/2016 hat sich die Rechtslage geändert. Zusätzliche Kosten gegenüber dem fortgeschriebenen Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2013 sollen durch die neu eingeführte Zweckzuweisung gemäß § 4a FAG 2015/2016 „Besondere Zuweisungen zur Milderung der finanziellen Mehrbelastung bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz“ erstattet werden. Landesweit ist diese Zweckzuweisung mit 23 Mio. € dotiert (davon stammen 10 Mio. € aus dem Ausgleichsstock und werden somit zu Lasten besonders finanzschwacher Kommunen finanziert), der Anteil Magdeburgs beträgt gemäß 2. Orientierungsdatenerlass vom 18.12.2014 ca. 2,6 Mio. €.

Bereits bei der Bedarfsberechnung für das FAG 2015/2016 sind ca. 4,5 Mio. € an Aufwendungen Magdeburgs berücksichtigt worden, die dem oben erwähnten fortgeschriebenen Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2013 entsprechen. Bei der Verteilung der FAG-Masse stehen die Zuweisungen gemäß § 4 FAG 2015/2016 „Auftragskostenpauschale“ für die Finanzierung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, mithin auch für die Kosten für Asylbewerber, zur Verfügung. Ein "Anteil" Magdeburgs für Asylbewerberleistungen lässt sich jedoch aus den Zahlungen gemäß § 4 FAG 2015/2016 nicht direkt ermitteln.

Weitere Entlastung der Kommunen resultiert aus der „Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern“ vom 28.11.2014. Der dort festgelegte höhere Landesanteil an der Umsatzsteuer soll gemäß dieser Vereinbarung an die Kommunen weitergereicht werden, was voraussichtlich mittels der Landtags-Drucksache LT-DS 6/3690 geschieht (Bisherige Entlastungen der Kommunen durch den Bund hat das Land vollumfänglich für sich vereinnahmt). Aller Voraussicht nach wird die Entlastung an die Landkreise und kreisfreien Städte entsprechend der Aufnahmequoten für Asylbewerber verteilt werden, der Anteil Magdeburgs würde demnach 11,40 % betragen. Bei einer Gesamtentlastung für das LSA von 13,5 Mio. € gemäß LT-DS 6/3690 ergäbe sich für MD ein Anteil von ca. 1,5 Mio. €.

Somit stehen der Landeshauptstadt Magdeburg im Jahr 2015 voraussichtlich **Erträge von insgesamt ca. 4,1 Mio. €** zur Milderung der finanziellen Mehrbelastung zur Verfügung. **Weitere Kosten von ca. 4,5 Mio. €** sind bei der Bedarfsermittlung des FAG 2015/2016 **berücksichtigt** worden. Demgegenüber sind jedoch unter Berücksichtigung der Finanzierung von drei noch zu errichtenden Gemeinschaftsunterkünften mit je 200 Plätzen sowie der Anmietung von 50 weiteren Wohnungen im Jahr 2015 **Gesamtkosten von ca. 13,7 Mio. €** zu erwarten. Somit verbleibt unter Anrechnung der bereits bei der Bedarfsermittlung des FAG berücksichtigten 4,5 Mio. € ein Mehrbedarf von ca. 9,2 Mio. €. Es ist offensichtlich, dass mit den voraussichtlichen Erträgen von insgesamt ca. 4,1 Mio. € der kommunale Mehrbedarf nicht im Ansatz gedeckt werden kann. In Magdeburg kann nur ungefähr 45 % des Mehrbedarfes gedeckt werden, so dass eine **"Fehlbetrag" von ca. 5,1 Mio. €** bei der Landeshauptstadt verbleibt.

Bisher ist im Haushaltsplan 2015 ein Risiko von knapp 1 Mio. € kalkuliert, das sich somit durch die dramatische Entwicklung der Asylbewerberzuweisungen verfünffacht und eine Haushaltslücke von gut 4 Mio. € aufreißt.

Gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden ist die Landeshauptstadt Magdeburg an einer Arbeitsgruppe „Finanzen“ / Gesprächsrunde für asyl- und migrationspolitische Themen auf Einladung des Ministeriums für Inneres und Sport beteiligt, um diese für sämtliche Landkreise und kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts dramatische Entwicklung zu verdeutlichen, mit belastbaren Daten zu untermauern und eine zeitnahe Erstattung dieser Aufgabe des übertragenden Wirkungskreises zu erreichen. Daher bittet die Verwaltung den Stadtrat, insbesondere die dem Landtag angehörenden Mitglieder um Unterstützung bei der Verstärkung der diesbezüglichen Sensibilitäten der Landesregierung und zur Umsetzung der ersten zögerlichen Signale zur Kompensation dieser Belastungen.

5. Fazit

Betrachtet man die Entwicklung der Zuwanderung nach den vorliegenden Ausführungen, wird deutlich, dass bei folgenden unveränderten Rahmenbedingungen für Stadt Magdeburg in 2015 ein Aufwuchs an Kapazitäten ausgehend von einem derzeitigen Bestand an belegten Plätzen in GU von 714 bis zum Jahresende von 980 zusätzlichen Plätzen erfolgen muss:

a) Die Ermittlung der notwendigen Kapazitäten erfolgte anhand der derzeit aktuellen Zuweisungszahl von 120 Neuzugängen im Monat. Bei voraussichtlicher Erhöhung dieser Zahl besteht wiederum ein noch höherer Bedarf an Unterbringungskapazitäten in 2015.

b) Bei der Betrachtung wurde hinsichtlich möglicher Abgänge aus den Gemeinschaftsunterkünften ein Erfahrungswert von 30% Abgängen angenommen. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass 70% der Aufgenommenen als Bestand in den GU verbleiben, weil ein positiver Entscheid zum Asylantrag nicht zu erwarten ist. Damit potenziert sich die Belegung in GU von Monat zu Monat.

c) Beachtenswert ist die Anzahl derer, die untertauchen und bei Wiederauftauchen wieder aufzunehmen sind.

Unter Beachtung der Annahmen und der Beibehaltung der bisherigen Umsetzung der Rechtslage wären die zusätzlichen Kapazitäten fast ausnahmslos in Gemeinschaftsunterkünften vorzuhalten. Es müsste ein Zugang an ca. 90 Plätzen monatlich durch Inanspruchnahme von Immobilien(angeboten) versorgt werden. Unter Betrachtung der Angebote und deren zeitlicher Umsetzungsmöglichkeiten (auch in Wohnstufe 2) wird deutlich, dass sich die Versorgung der Zugewiesenen ab März zuspitzt und über die Monate nur bei einer schnellen und groß angelegten Schaffung von Kapazitäten realisierbar ist. Aus diesem Grunde wurde die Modullösung in Betracht gezogen.

Nur, wenn die Zahl der Abgänge aus den GU erhöht werden kann, ist die benötigte Kapazität an GU-Plätzen reduzierbar.

Möglichkeiten der Erhöhung der Abgänge:

a) Schaffung von mehr Wohnangeboten in Stufe 2

Dem stehen folgende Aspekte entgegen:

Der propagierte Leerstand an Wohnungen ist in weiten Teilen nicht, nur zu hohen Kosten oder nicht kurzfristig nutzbar. Ein großer Teil an Wohnungen findet sich in sogenannten Schrottimmobilien. Finden sich Investoren, dann ist von der Erwartung dieser auszugehen, eine Zusage zur Belegung der Stadt über mehrere Jahre zu erhalten.

Die Wohnungszuschnitte passen nicht zu den Zuwanderern. Wie ersichtlich wurde, kommen Familien nicht mehr in der Anzahl, eher allein reisende Einzelpersonen. Eine Belegung mit Einzelpersonen in Gemeinschaften ist schwieriger umzusetzen.

Der Betreuungsaufwand in Stufe 2 ist erheblicher.

Die Personen sind für eine Unterbringung in Stufe 2 aus rechtlichen Gründen nicht geeignet.

Abschiebungen dieser werden erschwert.

b) Durchsetzung der notwendigen und möglichen Abschiebungen

Erkennbar tauchen die Personen, denen der Termin zur Abschiebung mitgeteilt wird, in der Regel unter.

c) Öffnung der Soll-Regelung aus dem Aufnahmegesetz

Das würde bedeuten, dass auch Personen, die mit großer Wahrscheinlichkeit keine Bleibeberechtigung erhalten, dennoch auch Wohnraum in Wohnstufe 2 in Anspruch nehmen dürften.

Diese Lösung bedarf der Klärung mit dem Land Sachsen-Anhalt.

Glossar

Flüchtling ist nach der Genfer Flüchtlingskonvention, wer seine Heimat aus politischen, wirtschaftlichen, religiösen, ethnischen oder sozialen Gründen verlassen muss. Diese Menschen besitzen den diplomatischen Schutz ihres Heimatlandes nicht mehr oder wollen ihn aus Angst nicht mehr wahrnehmen.

Asylbewerber: Diesen Status haben Menschen, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben und auf eine Entscheidung warten. Er liegt vor, sobald der Asylbewerber schriftlich oder mündlich geäußert hat, dass er in Deutschland Schutz vor politischer Verfolgung oder vor Rückführung in ein Land sucht, in dem er wegen Rasse, Religionszu- oder Staatsangehörigkeit um sein/ihr Leben oder die eigene Freiheit fürchten muss.

Dublin-Verfahren: Im Dublinverfahren wird der für die Prüfung eines Asylantrags zuständige Staat festgestellt. Damit wird sichergestellt, dass jeder Asylantrag nur von einem Mitgliedstaat inhaltlich geprüft wird. Zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates ist mit dem Antragsteller vorab ein persönliches Gespräch zu führen. Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat zu bearbeiten ist, stellt er ein Übernahmeersuchen/Wiederaufnahmeersuchen an den betreffenden Mitgliedstaat. Stimmt dieser zu, erhält der Antragsteller hierüber Mitteilung in Form eines Bescheides. Ein hiergegen eingelegter Eilantrag hat aufschiebende Wirkung. Die Überstellungsfrist wird gehemmt.

Wenn der Bescheid bestandskräftig, bzw. rechtskräftig ist, vereinbaren die Mitgliedstaaten die Modalitäten der Überstellung. Wird die Überstellung nicht binnen sechs Monaten durchgeführt, geht die Zuständigkeit für das Verfahren an den Mitgliedstaat über, der um Übernahme ersucht hat. Taucht der Antragsteller unter oder befindet er sich in Strafhaft, kann sich diese Frist verlängern.

(Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)

Anlagen

- Anlage 1 - Auszug aus dem Konzept zur Unterbringung von Ausländern nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5-8 Aufnahmegesetz in der Landeshauptstadt Magdeburg
- Anlage 2 - Standards des Konzeptes zur Unterbringung von Ausländern
- Anlage 3a - Bewertungsmatrix Asyl - Angebote
- Anlage 3b - Bewertungsmatrix Asyl - Ablehnungen
- Anlage 4 - Kostenentwicklungen nach dem AsylbIG und AufnG innerhalb und außerhalb von Einrichtungen
- Anlage 5 - Schreiben Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt zum Verfahren Kostenausgleich
- Anlage 6 - Schreiben Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt - Mitteilung gem. § 44 Abs. 2 AsylVfG über die voraussichtliche Entwicklung der Zugänge von Asylbegehrenden und den voraussichtlichen Bedarf an Unterbringungsplätzen vom 19.02.2015

**Auszug aus dem Konzept zur Unterbringung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 - 8
Aufnahmegesetz - Betreuungskonzept auszugsweise**

Betreuungskonzept zum Konzept zur Unterbringung von Ausländern nach
§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5-8 Aufnahmegesetz in der Landeshauptstadt Magdeburg

Ziel des Betreuungskonzeptes ist es, die Betreuung der Asylbewerber mit den Verantwortlichkeiten im notwendigen Umfang zu beschreiben, die Bedarfe aufzuzeigen, Verfahrensregelungen und Kommunikationswege zu verdeutlichen.

Es soll dabei zwischen der Betreuung und Beratung in den Gemeinschaftsunterkünften und in den Wohnungen unterschieden werden.

Gliederung:

1. Beratung und Betreuung in der Gemeinschaftsunterkunft

- 1.1 Anforderungen aus der Leitlinie – neuer Bedarf
- 1.2 Situationsanalyse vor Auszug/ Wohnraumversorgung

2. Beratung und Betreuung in den Wohnungen

- 2.1 Schwerpunkte der Arbeit eines Betreuers für die dezentrale Unterbringung

1. Beratung und Betreuung in der Gemeinschaftsunterkunft

1.1. Anforderungen aus den Leitlinien vom 15.01.2013 – 34.11 - 12235 / 2 - 24.10.1.4.3

Die Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern wurden als Erlass vom Ministerium für Inneres und Sport am 16.01.2013 in Kraft gesetzt. In diesen Leitlinien des Landes sind zur sozialen Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern **Grundsätze festgelegt, die sich auf die Gemeinschaftsunterkünfte beziehen:**

Die nach § 1 Abs. 2 Satz 1 AufnG im Rahmen der Aufnahme durchzuführende angemessene Beratung und Betreuung ist durch geeignetes Personal sicherzustellen. In dieser Leitlinie ist auf die Stellenbesetzung von **Sozialarbeiter** orientiert. Diese Sozialarbeiter sollten folgende Voraussetzungen erfüllen:

1.1.1. Fachliche Voraussetzungen

- a) Kenntnisse im Ausländer-, Asylbewerberleistungs-, Sozialhilfe- und Verwaltungsrecht sowie in angrenzenden Rechtsbereichen
- b) Fremdsprachenkenntnisse in Englisch, Französisch oder Russisch,
- c) Interkulturelle Kompetenz

Unterkunftsverwalter und Betreuer der Gemeinschaftsunterkünfte erfüllen bereits diese fachlichen Voraussetzungen. Fremdsprachenkenntnisse liegen darüber hinaus noch für die arabische Sprache vor.

1.1.2. Berufliche Qualifikation

- a) Qualifikation als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge bzw. eine vergleichbare Ausbildung und Erfahrung in der Flüchtlingsarbeit
- b) Personen, die die unter Buchstabe a) genannten beruflichen Qualifikationen nicht vorweisen können, müssen mindestens fünf Jahre in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, in dem sie Tätigkeiten in der Flüchtlingssozialarbeit ausgeführt und Kenntnisse in diesem Aufgabenbereich erworben haben.

Unterkunftsverwalter und Betreuer verfügen über die berufliche Qualifikation nach b), ebenso über Erfahrungen in der Flüchtlingsarbeit. Hier sind Mitarbeiter im Einsatz, zum Großteil seit Anfang der 90-iger Jahre, die langjährige Berufserfahrungen gesammelt haben und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz besitzen. Sozialarbeiter, Fachkraft für soziale Arbeit und Pädagogen sind als Betreuer tätig. Nicht alle haben eine vergleichbare Ausbildung.

1.1.3. Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungsangebote

Die Mitarbeiter nehmen regelmäßig an Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen teil.

1.1.4. Inhalt der Beratungs- und Betreuungstätigkeit

Mit der Beratung und Betreuung im Rahmen der Unterbringung nach dem Aufnahmegesetz soll ein Mindestmaß an Hilfestellung vor Ort gewährleistet werden. Schwerpunkte der Beratung sind dabei:

- a) Hilfestellung bei Fragen des täglichen Lebens und im Zusammenhang mit Personen, die einem anderen Kulturkreis angehören,
- b) Unterstützung bei Kontakten zu Behörden (Ausländerbehörde, Sozialamt, Schule, Arbeitsagentur etc.)
- c) Allgemeine Informationen zum Asylverfahren,
- d) Beratung über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Rückkehrhilfsprogrammen (zum Beispiel REAG/GARP)
- e) Informationsvermittlung zur ärztlichen Versorgung, gegebenenfalls Begleitung bei Arzt- und Krankenhausbesuchen,
- f) Unterstützung zur verantwortlichen Beteiligung der Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft am Unterkunftsbetrieb (Einhaltung der Hausordnung, Reinigungsdienst),
- g) Beratung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen,
- h) Hilfe und Unterstützung beim Zugang zu einschlägigen Bildungseinrichtungen und zu Freizeitangeboten für Schüler und Erwachsene.
- i) Orientierungsberatung zur Vorbereitung eines selbstbestimmten Lebens in einer Wohnung im Anschluss an die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft

Die genannten Schwerpunkte sind bereits Inhalt der Arbeitsplatzbeschreibungen und Dienstverteilungspläne der Betreuer. Auch der Unterkunftsverwalter hat davon einen Teil Beratungsaufgaben in seinem Aufgabenbereich.

1.2 Situationsanalyse vor Auszug/ Wohnraumversorgung

In Vorbereitung des Auszuges von Personen aus der GU wird eine Situationsanalyse angefertigt, die verschiedene Kriterien zur Einschätzung beinhaltet.

Dazu wird folgendes Bewertungssystem herangezogen:

Grundannahme: Alle Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte sind zu 100 Prozent geeignet eine Wohnung zu bekommen. Die nachfolgenden Kriterien sollen nur dazu dienen, auftretende Probleme zu dokumentieren und gegebenenfalls eine fundierte Einschätzung geben zu können. Sollten daher unter den folgenden Kriterien in der jeweiligen Akte Einträge vorhanden sein, hätte dies zur Folge, dass eine entsprechende Bewertung vorzunehmen wäre. Dadurch kann im jeweiligen Einzelfall eine Prognose getroffen werden, ob es bei einer Zuweisung einer Wohnung längerfristig zu Problemen kommen kann oder nicht. Sicherlich sollte dies nur als Indiz gewertet werden, da der zu bewertende Zeitraum zu kurz ist und eine Bewertung grundsätzlich subjektiven Charakter hat, obwohl die Betreuer sich bemühen, objektive Kriterien zu verwenden.

Kriterien - Bewertung:

Wohnen – bis zu 50 %

- *Anwesenheit*
- *Einhaltung Hausordnung*
- *Einhaltung Hygiene*
- *Probleme mit sozialen Beziehungen im Wohnheim*

Schule/Beruf/Ausbildung/Arbeit/Integration – bis zu 20 %

- *Wahrnehmung elterlichen Pflichten*
- *Nutzung von Weiterbildungsangeboten (vorrangig Sprachkurse)*
- *Zusammenarbeit mit Ämtern*

Einhaltung Absprachen/Hilfeangeboten vor Ort im Wohnheim etc. – bis zu 5 %

Zusätzliche Punkte plus subjektive Bewertung des zuständigen Mitarbeiters – bis zu 25 %

- *häufig polizeilich auffällig*

- Hinweise auf finanzielle Schwierigkeiten
- Verhalten gegenüber Mitarbeitern
- Persönliche Einschätzung des Mitarbeiters

Die Kriterien sind als Anhaltspunkte zu betrachten und können erweitert werden. Die Prozentzahlen sollen eine Gewichtung der Probleme und damit den Versuch einer objektiven Bewertung ermöglichen. Eine genaue Höhe sollte im Augenmerk des Betreuers liegen, um eine subjektive, für den Einzelfall angemessene Bewertungsmöglichkeit zu gewährleisten. Bei Erreichen bzw. Unterschreitung des Wertes 75 % sollte die Familie vom zuständigen Betreuer stärker in Betreuung genommen werden. Dabei ist zu hinterfragen, warum es zu Problemen kommt bzw. ob es Möglichkeiten gibt, diese Punkte abzustellen. Dadurch kann eventuell eine nachhaltigere Einflussnahme erreicht werden. Bei einer Unterschreitung von 50% ist von einer Zuweisung in eine Wohnung abzusehen.

Zum besseren Vergleich bzw. zur Vereinheitlichung der Beurteilung wird ein standardisiertes **Beurteilungsblatt** in Form einer Tabelle eingeführt. Dadurch sind die Bewertungen leichter zu vergleichen - unabhängig vom bearbeitenden Betreuer und Unterkunft.

Kriterientyp	NAME	Gesamtwert
Wohnen (50%)	mehrmals Essen in der Küche stehen gelassen	
	Ordnung / Sauberkeit	
	häufige verbale Auseinandersetzungen mit Bewohnern	
Schule/Beruf/Ausbildung/Arbeit (20%)	-	
Einhaltung Absprachen/Hilfeangeboten vor Ort im Wohnheim etc. (5%)	Nimmt keine Hilfeangebote an, geht zu keinem Sprachkurs etc.	
Zusätzliche Punkte plus subjektive Bewertung des zuständigen Mitarbeiters (25%)	Bewohner ist zwar geeignet für eine Whg., jedoch wird er immer wieder Probleme bekommen wegen seiner aggressiven Haltung	

2. Beratung und Betreuung in den Wohnungen

2.1 Schwerpunkte der Arbeit eines Sozialarbeiters für die dezentrale Unterbringung

Die nach § 1 Abs 2 Satz 1 Aufnahmegesetz anzubietende Beratung und Betreuung soll die Ausländer in die Lage versetzen, sich in dem für sie fremden Lebens- und Kulturbereich Deutschlands zu orientieren und ihr Leben selbständig zu gestalten.

Die Leitlinien geben Grundsätze der sozialen Beratung und Betreuung vor, aber nicht differenziert zwischen der Beratung in der GU und in den Wohnungen.

Das 3-Stufen-Modell der Aufnahme von Asylbewerbern erfordert dazu eine Schwerpunktsetzung der Beratung und Betreuung auch für die dezentrale Unterbringung.

Die Hilfestellung gleich nach Ankunft in der Gemeinschaftsunterkunft ist erheblich hoch und verändert sich dann in den nächsten Wochen und Monaten. Andere Problemlagen werden in den Vordergrund treten.

Wenn die Wohnraumversorgung von Familien nach ca. 6 Monaten erfolgen soll, sind sie auf das zunehmende selbständige Leben in einer Wohnung vorzubereiten.

Es ist notwendig, durch regelmäßige Besuche für persönliche Probleme schulischer, gesundheitlicher, familiärer und zwischenmenschlicher Art Lösungswege aufzuzeigen oder an andere Helfer zu vermitteln.

- schulische Probleme (Anmeldung der Kinder in entsprechende Schulen, Unterstützung bei der Beschaffung von entsprechenden Schulmaterialien, Klärung offener Fragen mit den Lehrern / Erziehern der Schule, unterstützende Beratungsgespräche, um eine Integration der Kinder in die Klasse zu erleichtern, Hilfe bei Vorbereitungen auf Klassenfahrten (entsprechende BuT- Anträge)
- gesundheitliche Probleme (Vereinbarung von Terminen bei Fachärzten, eventuelle Begleitungen bei Arztbesuchen, Krankenhaus aufnahmen ..., Erläuterungen zu medikamentöser Behandlung, Beratungen, wohin sich die Hilfesuchenden bei bestimmten Beschwerden wenden können)
- familiäre Probleme (Unterstützung bei auftretenden Konflikten, Hilfe und Unterstützung bei Fragen der Familienzusammenführung, Heirat, Trennung, Rückkehr ins Heimatland...)
- zwischenmenschliche Probleme (beratende Tätigkeit im Falle nachbarschaftlicher Missverständnisse, Hilfe bei der Überbrückung interkultureller „Stolperfallen“, Unterstützung bei der Integration in die Gesellschaft durch aufklärende Tätigkeiten über Gepflogenheiten in Deutschland...)

Andererseits gibt es Angelegenheiten, die fristgerecht gelöst werden müssen (z. B. Hilfe beim Beantworten von Briefen aus Ämtern und Behörden, Ausfüllen von Anträgen und Formularen). Dafür ist **eine feste Anlaufstelle im Amt mit Sprechzeiten vorzuhalten**.

Die Betreuung ist folgendermaßen vorgesehen:

2.1.1 Hilfeplan / Basisangebot

Mit jeder Familie bzw. den jeweiligen Einzelpersonen, die in eine Wohnung ziehen, wird ein Hilfeplan besprochen und als eine verbindliche Vereinbarung abgeschlossen. Damit wird der Beratungsbedarf ermittelt und der Betreuungsumfang festgelegt. Es werden gemeinsam kurz-, mittel - und langfristige Ziele gesetzt.

Der Hilfeplan wird vom Sozialarbeiter/ Sozialarbeiterin in Zusammenarbeit mit dem Betreuer/Betreuerin in der GU erarbeitet und vor dem Auszug bereits mit dem Ausländer/Ausländerin besprochen.

Hilfeplan

Hilfempfänger
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

Beteiligte:

1. Hilfebereiche

Darstellung der aktuellen Situation und der vorhandenen Ressourcen

1.1 Wohnen
(Größe, Zimmeranzahl)

1.2 Haushalts-
führung

1.3 Finanzielle
Situation

1.4 Schul-/Berufs-
Ausbildung /
Arbeit

1.5 Familiäre, soziale,
nachbarschaftliche
Beziehungen

1.6 Soziale Teilhabe
am öffentlichen
Leben

1.7 Gesundheit/
Gesundheitsvorsorge

1.8

2. Ziele und Maßnahmen für den/ die Hilfebereich/e

2.1 Beschreibung aus der Sicht des Betreuers

--

2.2 Gemeinsam vereinbarte Ziele und Maßnahmen

Maßnahmen/ Schritte zur Umsetzung	wer	bis wann
<u>kurzfristige Ziele:</u>		
<u>mittelfristige Ziele:</u>		
<u>langfristige Ziele:</u>		

3. Zusammenarbeit / Absprache mit anderen Fachdiensten und Institutionen

--

4. Erklärungen

4.1 Gemeinsame Erklärung der am Hilfeplanungsprozess Beteiligten

Die am Hilfeprozess beteiligten Partner/innen bekunden ihren Willen zur Einhaltung der Absprachen im Hilfeplan. Deshalb überprüfen sie, ob sie die getroffenen Absprachen auch in den vereinbarten Zeiträumen verwirklichen und erreichen können.

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift Betreuer/in

Unterschrift

Unterschrift Sozialarbeiter

Unterschrift Sonstige

Verteiler

Es wird sich in der Folgezeit zeigen, wie die Umsetzung erfolgt und wie lange und wie intensiv die Betreuung notwendig ist.

Auch die Kontrolle zur Sicherheit und Ordnung, zur Residenzpflicht, sowie zum sparsamen Umgang der Verbrauchsmedien ist schwerpunktmäßig zu organisieren, um einerseits den Sozialhilfemissbrauch, andererseits einer negativen Entwicklung bei den Betriebskosten entgegenzuwirken.

Grundlegend wird davon ausgegangen, dass durchschnittlich 1 x monatlich ein Hausbesuch durchgeführt wird, um ein Beratungsgespräch von ca. 60 Minuten zu führen.

Das Angebot wird dem Beratungsbedarf angepasst.

2.1.2. Unterstützung aus den Netzwerkstrukturen

Es wird eine eingehende und ausführliche Beratungstätigkeit über die Maßnahme der gesonderten Beratung und Betreuung nach dem Aufnahmegesetz angeboten, die zurzeit vertraglich mit dem Caritasverband des Bistums Magdeburg geregelt ist. Hier stehen 1.5 Stellen zur Verfügung, die vom Land finanziert werden. Diese Sozialarbeiter werden verstärkt einbezogen, vorrangig in der Stufe 3 (Unterbringung mit privatrechtlichem Mietvertrag)

Außerdem können weitere Netzwerkstrukturen genutzt werden, um z.B. Begleitwege zu Ärzten oder Behörden zu übernehmen. Dafür stehen verschiedene Vereine, die bereits im Netzwerk für Integration und Ausländerarbeit zusammenwirken, zur Verfügung.

Für den sparsamen Umgang mit den Verbrauchsmedien ist eine zusätzliche Unterstützung und Beratung der Bewohner durch das Projekt Stromsparcheck gegeben.

(Dieses Projekt ist eine gemeinsame Aktion des Deutschen Caritasverbandes e.V. und des Bundesverbandes der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD). Sie wird unterstützt vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.)

Die Koordinierung der Hilfen, auch unter Einbeziehung der anderen Netzwerke bzw. der Angebote, ist die Aufgabe der Sozialarbeiter/ Betreuer und Bestandteil des Hilfeplanes.

In der Anlage 3 ist die Beratung und Betreuung nach Aufnahme in die GU in den 3 Stufen der Unterbringung zusammengefasst ersichtlich.

Standards des Konzeptes zur Unterbringung von Ausländern

1. STANDARD für Wohnraumversorgung von Familien :

- a) Familien sind nach einer Orientierungsphase von ca. 6 Monaten aus der Gemeinschaftsunterkunft mit kommunalem Wohnraum zu versorgen. Sofern Abschiebehindernisse vorliegen, aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, kein Verschulden bzw. Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten der Familienmitglieder vorliegt, ist privater Wohnraum mit eigenem Mietvertrag zu vermitteln.
- b) Familien sind auch im laufenden Asylverfahren in Wohnraum unterzubringen.
- c) Familien sind zur Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit bzgl. Nutzung privaten Wohnraums in der Betreuung vorzubereiten. Dazu greifen die Festlegungen aus dem Betreuungskonzept, siehe Anlage.

2. STANDARD für die Wohnraumversorgung sonstiger zugewiesener Personen :

Die Wohnungsunterbringung erfolgt für alle anderen zugewiesenen Personen (Alleinstehende und Ehepaare, Personen in eheähnlicher Gemeinschaft oder erwachsene Geschwister) nach Ablauf von **3 Jahren** nach Zustellung des Erstbescheides. Ausnahmen bilden vorsätzliche Straftaten, Verletzung der Mitwirkungspflichten – Identitätstäuschung, demzufolge Personen mit Leistungen gem. § 1 a AsylbLG

Ausnahmen“ (Versagungsgründe), die einer Wohnraumversorgung von zugewiesenen Personen entgegenstehen, sind:

- Verurteilungen über 50 bzw. 90 Tagessätze
- ungeklärte Identität (Vorlage eines Nachweises über die angegebenen Personalien)
- erheblicher Verstoß gegen Mitwirkungspflichten

Ausnahmen für eine vorzeitige Wohnraumversorgung:

Wenn im Einzelfall gesundheitliche Einschränkungen nachweislich vorliegen, wird das Gesundheitsamt beteiligt. Entsprechend der Stellungnahme und Einschätzung wird eine vorzeitige Wohnraumversorgung ermöglicht. Ebenso bilden andere besondere Umstände von erheblichem Gewicht Ausnahmen, z.B. familiäre Gründe, Schwangere zum Kindesvater, Eltern zu erwachsenen Kindern.

3. STANDARD für das Inventar in den verschiedenen Unterkunftsformen:

- a) Verwaltungsvorschrift der LH Magdeburg - Richtlinie für einmalige Bedarfe für SGB XII Empfänger) ist auch für diesen Personenkreis des AsylbLG anzuwenden und umzusetzen (Anlage)
- b) (Mindest-) Ausstattung der Gu -Wohnräume ist entsprechend der Vorgaben aus der Leitlinie umzusetzen
- c) Grundausstattung in den Wohnungen, die mit privatrechtlichen Mietverträgen angemietet werden, entsprechen der Richtlinie für einmalige Bedarfe des Amtes 50
- d) Erstausrüstung für Wohnungen für Wohngemeinschaften und für Familien können weiterhin als Beihilfen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz im Einzelfall gewährt werden,
- c) Wohnungen der Wohngemeinschaften (Stufe 2) sind nach Bedarf möbliert zur Verfügung zu stellen

Bewertungsmatrix Asyl
 Sozial- und Wohnungsamt Magdeburg

Lfd. Nr.:	Platzkapazität	Fertigstellung	qm-Preis	Stadtteil	Pkt.-Zahl	Bemerkungen
Angebote						
1.	13 WE, 1235qm	ca. 01.09.2015	4,60 €	46 - Fermersleben	24	Baubeginn Mitte März, Fertigstellung 09/2015 Absichtserklärung für WE versendet
2.	70 Zimmer á 2 Betten		4,60 € 20 Jahre		23	Neubau Pflegeheim/Asyl 10 Jahre Laufzeit von KGm angeboten, Anbieter lehnt ab , Alternative: Verpachtung des Grundstücks an Stadt
3.	200 bis 250 Wohnungen mit ca. 50-60m²		könnte ver- handelt werden	66 - Rothensee		Anbieter wurde angeschrieben, Angebot steht aus
4.	331 - 352 Wohnungen					2. Anbieter / Kaufinteressent
5.	bis zu 200 Personen		pro Kopfpauschale	30 - Sudenburg		Angebot steht aus
6.	Gebäude 1 : 3.676,20 qm WF (300 Personen) zzgl. Lagerfl. im Sockelgeschoß Gebäude 2: 942,62 qm Notunterkünfte	sofort etagenweise	3,70-4,60		22	Wohn- und Gewerberäume überwiegend a 20 qm, noch teilvermietet, Angebot folgt in 7.KW , Möblierung möglich
7.						Privater Anbieter, Lageplan mit Ausstattung - Angebot steht aus
8.						Betreibermodell , Privater Anbieter, Angebot steht aus
9.						Betreibermodell, Privater Anbieter , Erstgespräch 16.02.15, noch kein konkretes Objekt benannt, Angebot steht aus
10.						Privater Anbieter; Angebot angefordert, steht aus
11.	24 WE, 1.600qm, ab 01.04.2015			24 - Stadtfeld Ost		Privater Anbieter, Laufzeit 3-4 Jahre
12.				24 - Stadtfeld Ost		Privater Anbieter, Laufzeit 3-4 Jahre, Eigentümer werden ermittelt und direkt angesprochen
13.	100 Personen	8-12 Wochen	15-26EUR/qm			40 Wohnmodule , Auswertung des Angebotes an Amt 50 zur Entscheidung
Angebote /Rückmeldung Stadtplanungsamt						
14.	274,86 qm Wohnfl., max 8 WE	6 Monate nach Auftrag	4,60€ 10 Jahre		22	Privater Anbieter, Entscheidung bis Ende Feb. nötig
15.	714,00 qm 16 WE	6 Monate nach Auftrag	4,60€ 7 Jahre			Privater Anbieter, Besichtigung 16.02., Mietangebot steht aus
16.	1.100 qm 22 WE					Privater Anbieter; WEG, 4 WE´s bereits verkauft, Angebot folgt Mitte März
17.						Privater Anbieter, ET drängt auf Besichtigung
18.						Privater Anbieter; Konditionen nicht hinreichend; Angebot Nutzung als GU wird geprüft & übermittelt
Mietvertrag geschlossen						
19.	ca. 2.900,00 m²	01.02.2015	4,60 €	22 - Neu Olvenstedt	26	Mietvertragsbeginn 01.02., 01.03.
20.	22 Personen	01.02.2015	stadteigen		26	Nutzungsvereinbarung Freier Träger- Amt 50
21.	30 Personen	sofort	stadteigen (13.500 EUR/ Monat bzw.16,66 EUR/Person/Tag)		23	Jugendamt-Amt 50) vom 04.02.15- 27.02.15
22.			stadteigen			
23.	4 Eingänge 150 Personen	01.02.2015	3,70 €	24 - Stadtfeld Ost	28	Privatanbieter

Bewertungsmatrix Asyl
Sozial- und Wohnungsamt Magdeburg

Objekt / Anschrift	Kapazität	Zeitplan		Stadtteil	Pkt.-Zahl*	Bemerkungen
		Fertigstellung	qm-Preis			
Ablehnungen				-		
1.	4 Eingänge 150 Personen	01.02.2015	3,70 €	24 - Stadtfeld Ost	28	Kündigung durch ET wg. fehlender Finanzierung, Verwaltervertrag gekündigt
2.	10 WE, 1.048,00qm	Sep 16	4,60 €		19	ET Absage , weil Fertigstellung frühesten Mitte 2016, Sanierung ursprünglich geplant für 2017
3.	nur erste Etage	15.12.2014		70 - Gewerbegebiet	17	Absage wegen Brandschutz
4.						Absage wegen fehlenden Sanitär- und Kücheneinrichtungen
5.	6 WE				14	Absage wg. fehlender Finanzierung, Objekt abrisssreif
6.	120-140 Personen		4,60 Mindest- laufzeit von 6 Jahren	24 - Stadtfeld Ost	13	bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Auflagen, unzureichender Gebäudezustand, fehlender Investitionswille
7.	8 WE, 600 qm WF					Absage vom Eigentümer: Hausschwamm
8.	max. 30?? aufgrund Brandschutz		stadteigen	01 - Altstadt	20	fehlende Duschen/ Elbeschwimmhalle?!
9.						Privater Anbieter, 4,60, Angebot folgt, gemeinnütziger Verein
10.	es liegen noch keine Angaben vor					Privater Anbieter, Angebot steht aus, ET krank im Ausland, Rückkehr nicht absehbar, Vermieter unseriös (vgl. Info an Dez VI 19.02.15)
11.	14 WE, 48-163qm		5,50 - 6,00			Objekt wird veräußert, neuer Eigentümer will ggf. vermieten, noch keine Besichtigung, Kontaktaufnahme mit Kaufinteressent nötig, Vermieter will nicht zu unseren Konditionen vermieten und ist unseriös (vgl. Info an Dez VI)

*Bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl zur Bewertung der vorliegenden Angebote wurden folgende Kriterien herangezogen: -

- Belegungssituation im Stadtteil
- Platzkapazität
- Zeitplan Fertigstellung
- Konditionen/ Preis
- Lage/ Zuschnitt/ Infrastruktur
- Baulicher Zustand

Die Gesamtpunktzahl wurde in einem Gremium aus Vertretern des KGm, FB 32, FB 37, Dez VI und Amt 50 ermittelt.

Kostenentwicklungen nach dem AsylbLG und AufnG (- in EUR-)
- innerhalb und außerhalb von Einrichtungen -

Aufwendungen nach Art der Hilfe (AsylbLG)	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Plan 2014	voraus.Ist 2014 Stand 10.02.2015 ohne Afa	Plan 2015	voraus. Ist 2015
Leistungen in besonderen Fällen (§2) AsylbLG	1.019.967	960.633	781.817	1.180.700	807.559	874.300	874.300
Grundleistungen (§3) AsylbLG	902.898	1.203.424	2.226.485	2.090.000	3.273.954	2.500.000	4.000.000
Leist.bei Krankheit, Schwangerschaft+Geburt (§4) AsylbLG	321.215	506.747	714.905	600.000	1.331.106	900.000	1.500.000
Arbeitsgelegenheiten (§5) AsylbLG	74.289	64.253	72.645	80.000	43.446	34.000	45.000
Sonstige Leistungen (§6) AsylbLG	42.490	88.004	89.379	202.500	67.227	102.500	102.500
Aufwendungen für Leistungen nach dem AsylbLG	2.360.859	2.823.061	3.885.231	4.153.200	5.523.292	4.410.800	6.521.800

Aufwendungen nach Art der Hilfe (AufnG)	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Plan 2014	Ist 2014	Plan 2015	voraus. Ist 2015
Dezentrale Unterbringung (KST 51500000alt/KST neu 51501200) z. Z. 65 kommunale Wohnungen + neue Whg.	0	0	77.586	421.200	353.645	1.046.539	1.820.589
Gemeinschaftsunterkunft Deichwall 26/27 ab 01.05.2013 (KST 51500200)	0	0	437.421	554.802	592.557	670.964	670.964
Spätaussiedler Basedowstraße 5-7 (KST 51500400) z.Z 3 Fam. in Soz. Wohnungseinrichtungen	904	823	845	0	115	0	0
Gemeinschaftsunterkunft Windmühlenstraße 29 (KST 51500500)	521.374	545.693	619.450	609.980	610.250	747.383	747.383
Gemeinschaftsunterkunft Grusonstraße 7d,7e (KST 51500600)	570.383	588.017	665.043	660.750	757.245	982.594	982.594
Gemeinschaftsunterkunft Westring 34 (KST 51501100)					17.138	323.147	0
Gemeinschaftsunterkunft Alt Westerhüsen 50 (KST 51501000)					140.308	365.647	495.257
Neue Objekte (Sandbreite / B.-Taut-Ring / Lorenzweg)					0	1.191.091	1.646.483
Zusätzlich benötigter Bedarf (3 Einrichtungen a 200 Plätze)						0	888.074
Aufwendungen für Objekte nach AufnG	1.092.661	1.134.533	1.800.345	2.246.732	2.471.258	5.327.365	7.251.344

Plan 2015 + 51.000 € Invest (aus DS 0263/14) + 723.050 € anteilig für 50 Whg., die im lfd. Jahr in Betrieb genommen werden (für 12 Monate wären die Kosten 1.446.100 €)

Nutzung findet nicht statt, dafür muss neues Objekt gesucht werden

Plan 2015 + 129.610 € Personalkosten aus DS 0263/14

Plan 2015 + 15.000 € Invest aus DS 0429/14 + 440.392 € für Lorenzweg

anteilig 888.074 € für die im lfd. Jahr in Betrieb genommenen 3 Einrichtungen - dafür Wegfall Westring (3 Einrichtungen a 200 Plätze x 592.049 €/pro Einrichtung/Jahr)

Aufwendungen nach Art der Hilfe	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Plan 2014	voraus. Ist 2014	Plan 2015	voraus. Ist 2015
Aufwendungen nach dem AsylbLG	2.360.859	2.823.061	3.885.231	4.153.200	5.523.292	4.410.800	6.521.800
Aufwendungen nach dem AufnG (Objekte)	1.092.661	1.134.533	1.800.345	2.246.732	2.471.258	5.327.365	7.251.344
Gesamtaufwendungen AsylbLG + AufnG*	3.453.520	3.957.594	5.685.576	6.399.932	7.994.550	9.738.165	13.773.144
Schätzung der in § 4 FAG berücksichtigten Aufwendungen						4.541.095	4.541.095
Mehraufwendungen gegenüber 2011 / in § 4 FAG nicht berücksichtigte Mehraufwendungen (ab 2015)		504.074	2.232.056	2.946.412	4.541.030	5.197.070	9.232.049
Erstattung gemäß § 17 FAG/ ab 2015 § 4a FAG*			1.056.357	1.350.000	2.470.494	1.350.000	2.599.000
Erstattung gemäß LT-DS 6/3690**						2.879.895	1.539.000
Differenz (Mehrbelastungen der LH MD)		504.074	1.175.699	1.596.412	2.070.536	967.175	5.094.049

Aufwand Gesamt

* Im Durchschnitt der kreisfreien Städte sind die Ist-Aufwendungen der Jahre 2011-2013 mit der Auftragskostenpauschale des § 4 FAG abgedeckt. Ein Zusammenhang zwischen Asylbewerberkosten und des dafür vorgesehenen Anteils der Zahlung gemäß § 4 FAG lässt sich nicht herleiten.

* 2013-2014 im Amt 50/DKSOZ veranschlagt - auch ab 2015 planungsmäßig im DKSOZ

** gemäß LT-DS 6/3690 soll dem LSA 13,5 Mio. € von den 500 Mio. € zustehen, mit denen der Bund die Kommunen bei den Mehraufwendungen entlasten will (lt. Königssteiner Schlüssel 14,5 Mio. , lt. Umsatzsteuerschlüssel 10,8 Mio. €)

lt. Plan DKSOZ 2. ODE 18.12.2014

W. Robert v. A. S. 01/03



Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
04. Feb. 2015
Anlagen



SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Inneres und Sport

R. Montay

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt · Postfach 3583 · 39010 Magdeburg

Oberbürgermeister
Herr Dr. Lutz Trümper
Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6
39104 Magdeburg

391
307
6-R 0303

02. Februar 2015

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper,

vielen Dank für Ihr Schreiben zur Thematik der Erstattung von Mehrausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 17 Abs. 1 S. 5 FAG). Hinsichtlich Ihrer Bedenken zum Ausgleich der der Landeshauptstadt in Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes entstehenden Kosten möchte ich zunächst grundsätzlich zum Verfahren des Kostenausgleichs ausführen.

Die Abgeltung der den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehenden Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz erfolgt im Rahmen der Auftragskostenerstattung nach § 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) über die Ausreichung der Auftragskostenpauschale. Mit der Auftragskostenpauschale werden alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises abgegolten. Der Kostenausgleich nach dem FAG ist durch das Prinzip der Nachläufigkeit geprägt. Eine Anpassung der Auftragskostenpauschale erfolgt nach Ablauf des Zweijahreszeitraums im Rahmen der nächsten Novellierung des Gesetzes. Durch dieses System kann es ggf. zu zeitweiligen Unterdeckungen kommen.

Das FAG vom 18. Dezember 2012 sieht in § 17 Absatz 1 Satz 5 für die kreisfreien Städte und für die Landkreise ergänzend zu § 4 FAG einen Ausgleich durch Mittel des Ausgleichsstocks vor, soweit die Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 die des Haushaltsjahres 2011 jeweils übersteigen.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@ml.sachsen-anhalt.de
www.ml.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

Seite 2/3

Diese Regelung berücksichtigt zum einen die Mehrausgaben der Aufnahmekommunen infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Asylbewerberleistungsgesetz vom 18. Juli 2012, darüber hinaus aber auch die Mehrausgaben auf Grund stark steigender Asylbewerberzugangszahlen seit dem Jahr 2012.

Als Grundlage für die Gewährung von Mitteln aus dem Ausgleichsstock dient die Asylbewerberleistungsstatistik, die vom Statistischen Landesamt erstellt wird und im zweiten Quartal des Folgejahres vorliegt. Die Verteilung der für das Land Sachsen-Anhalt ermittelten Mehrausgaben der Jahre 2013 und 2014 erfolgt auf der Grundlage der für die Aufnahmekommunen maßgeblichen Aufnahmequoten. Hierzu haben sich Vertreter des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Inneres und Sport sowie der kommunalen Spitzenverbände bei einem Gespräch zur Umsetzung des § 17 Abs. 1 Satz 5 FAG am 4. Juli 2013 verständigt. Über dieses Verfahren wurden die Landkreise und kreisfreien Städte mit Runderlass vom 31. Juli 2013 informiert. Damit erfolgt im Rahmen von § 17 Abs. 1 Satz 5 FAG keine konkrete Einzelabrechnung der Ausgaben („Spitzabrechnung“), sondern eine an der jeweiligen Aufnahmequote der Aufnahmekommune orientierte Mittelzuweisung auf Grundlage der Asylbewerberleistungsstatistik. Eine Spitzabrechnung wie von Ihnen jetzt gefordert, ist dem FAG wesensfremd. Alle laufenden Zuweisungen nach dem FAG werden nach pauschalieren Verfahren verteilt. Insoweit war auch für diese gesonderte Zuweisung nicht anderes zu erwarten, insbesondere schon deshalb nicht, weil alle Beteiligten mit dem o. g. Runderlass frühzeitig informiert waren.

Die von Ihnen für das HH-Jahr 2013 dargestellten Ausgaben spiegeln nicht die Angaben der Asylbewerberleistungsstatistik wider. Insofern sind die für das HH-Jahr 2013 aufgezeigten Kosten so nicht nachvollziehbar. Für das Jahr 2014 liegt die Asylbewerberleistungsstatistik noch nicht vor, so dass auch die von der Stadt Magdeburg prognostizierten Kosten für das Jahr 2014 nicht bewertet werden können.

Im Haushaltsjahr 2013 wurden an die Stadt Magdeburg entsprechend der Regelung des § 17 Abs. 1 S. 5 FAG zwei Zahlungen geleistet (15.08.2013: 555.000 Euro, 29.11.2013: 501.357 Euro). In 2014 erfolgte die Schlusszahlung für das HH-Jahr 2013 in Höhe von 431.494 Euro. Insgesamt wurden der Stadt Magdeburg also 1.487.851 Euro gewährt.

Für das Haushaltsjahr 2014 erhielt die Stadt Magdeburg in vier Abschlagszahlungen weitere Mittel aus dem Ausgleichsstock in Höhe von 2.039.000 Euro. Eine abschließende Zahlung nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 S. 5 FAG soll im Haushaltsjahr 2015 erfolgen.

Seite 3/3

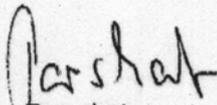
Auch in den Jahren 2015 und 2016 ist ein Kostenausgleich über die Gewährung der Auftragskostenpauschale gemäß § 4 FAG vorgesehen. Angesichts des weiterhin starken Zugangs von Asylbewerbern und den daraus resultierenden steigenden Kosten werden die Mehrbelastungen der Aufnahmekommunen über eine Besondere Zuweisung nach § 4a FAG in Höhe von insgesamt 23 Mio. Euro abgemildert. Darüber hinaus hat sich der Bund bereit erklärt, Länder und Kommunen in den Jahren 2015 und 2016 in Höhe von jeweils 500 Millionen Euro zu entlasten. Davon entfällt auf das Land Sachsen-Anhalt ein Anteil in Höhe von jährlich 13,5 Mio. Euro.

Zum Thema der Finanzierung wird sich die im Ergebnis der Asylkonferenz vom 23. Januar 2015 zu bildende „AG Finanzen“ befassen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass für das FAG sowie für die Durchführung von Auszahlungen nach dem FAG das Ministerium für Finanzen zuständig ist.

Ich hoffe, meine Ausführungen konnten zum Verständnis beitragen. Für weitere Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung des Staatssekretärs


Parschat

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg

Verteiler 2.4 – kreisfreie Städte
Verteiler 2.5 – Landkreise

24. Feb. 2015

Dezernat für Soziales,
Jugend und Gesundheit

nachrichtlich:
Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

[Handwritten signatures and initials]
2.8.1

Mitteilung gemäß § 44 Abs. 2 AsylVfG über die voraussichtliche Entwicklung der Zugänge von Asylbegehrenden und den voraussichtlichen Bedarf an Unterbringungsplätzen

19. Februar 2015

Zeichen:
34.11-12235/2-24.0

Anlagen

Bearbeitet von:
Anja Ternette
Durchwahl (0391) 567-5415

In seiner Mitteilung über die voraussichtliche Entwicklung der Zugänge von Asylbegehrenden vom 18. Februar 2015 (Anlage 1) prognostiziert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für das Jahr 2015 einen Zugang von mindestens 250.000 Erst- und 50.000 Folgeantragstellern. Entsprechend der für das Land Sachsen-Anhalt maßgeblichen Quote nach dem Königsteiner Schlüssel würde das Land im Jahr 2015 ca. 7.140 Asylantragsteller aufnehmen.

e-mail:
anja.ternette
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Die Verteilung der Asylbewerber auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Einwohnerzahl gemäß § 1 Abs.3 Aufnahmegesetz ([AufnG] – quotengerechte Verteilung). Danach ergeben sich für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte die in der Anlage 2 aufgelisteten Zugangszahlen.

Über Veränderungen dieser Entwicklung werde ich entsprechend informieren.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Im Auftrag

[Handwritten signature]
Lechte

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Per E-Mail an die

- für die Unterbringung von Asylbewerbern zuständigen Ministerien
- Teilnehmer der ArgeFlü
- EASY-Beauftragten der Länder
- Länderkoordinatoren

nachrichtlich: BMI, MI4

Mitteilung gemäß § 44 Abs. 2 AsylVfG über die voraussichtliche Entwicklung der Zugänge von Asylbegehrenden und den voraussichtlichen Bedarf an Unterbringungsplätzen

410-7220-01/2015

Nürnberg, 18.02.2015

Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuelle Entwicklung gibt Anlass, für das Jahr 2015 eine Zugangsprognose bekannt zu geben.

Faktoren für die Prognose gemäß § 44 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz sind insbesondere

- Entwicklungen in den Hauptherkunftsländern,
- Informationen aus dem GASiM über die Migrationsbewegungen, zum Beispiel aus dem Auswärtigen Amt, Bundesnachrichtendienst, Bundespolizei,
- Meldungen des Verbindungspersonals des Bundesamtes,
- Antragszahlen in den EU-Mitgliedstaaten und deren Maßnahmen,
- Maßnahmen Deutschlands,
- die bisherige Zahlenentwicklung,
- der jahreszeitliche Verlauf.

Bei der Prognose der Zahlenentwicklung wird seit Mitte 2014 auch die Zahl der über das Verteilsystem EASY registrierten Personen einbezogen, da sie den Unterbringungsbedarf auslösen.

Die Prognose von 200.000 Antragstellern beim Bundesamt für 2014, die das Bundesamt am 23.05.2014 für 2014 herausgegeben hat, war zutreffend, denn es wurden 202.800 Antragsteller verzeichnet.

Im Januar 2015 sind in EASY im Vergleich zur Geschäftsstatistik des Bundesamtes (21.679 Erstantragsteller) 32.229 Asylbegehrende verteilt worden. Bezogen auf die Erstantragsteller ist dies ein Zuwachs bei den Asylanträ-

HAUSANSCHRIFT
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

POSTANSCHRIFT
90343 Nürnberg

BEARBEITET VON
RAR Rauch

TEL +49 (0) 911 943-7427

FAX +49 (0) 911 943-7498

Willi.Rauch@bamf.bund.de
www.bamf.de



Seite 2 von 4

gen von rund 73 Prozent gegenüber dem Januar 2014. Die Zahl der über EASY verteilten Personen ist jedoch weitaus stärker gestiegen. Mit 14.528 Entscheidungen über Erstanträge hat das Bundesamt im selben Zeitraum die Zahl der Entscheidungen um rund 53 Prozent steigern können, konnte jedoch mit dieser progressiven Erhöhung nicht Schritt halten.

Die Entwicklung 2014 war durch folgende Faktoren gekennzeichnet, die auch für 2015 bestimmend sind:

- Die Zentralmediterrane Route war im Jahr 2014 mit Abstand die wichtigste Route für die Migration nach Europa. Sie umfasst den Migrationsstrom aus Nordafrika (Ägypten, Libyen und Tunesien) kommend Richtung Italien und Malta über das Mittelmeer. Diese Route nutzten 2014 mehr als 170.000 Menschen –und damit dreimal so viele wie im Vorjahr-, um nach Europa zu gelangen. Das sind mehr als zwei Drittel aller festgestellten unerlaubten Grenzübertritte über die Schengenaußengrenzen. Vor allem Staatsangehörige aus Syrien (42.323), Eritrea (34.329), Mali (9.938), Nigeria (9.000) und Gambia (8.707) kamen über diesen Weg zunächst nach Italien.

2014 führte die unter Federführung der italienischen Marine durchgeführte Operation "Mare Nostrum" zu einer stark gestiegenen Anzahl in Italien angelandeter bzw. aus Seenot geretteter Migranten. Zum 1. November 2014 wurde die Operation „Mare Nostrum“ beendet. Zugleich begann die durch Frontex koordinierte gemeinsame Maßnahme "Triton“. Welche Auswirkungen dies auf die Nutzung der Zentralmediterranen Route hat, kann aktuell noch nicht beurteilt werden. Die Anlandungszahlen in Italien von Januar 2015 lassen aber vermuten, dass mit einem Rückgang nicht zu rechnen sein wird, zumal auch andere Migrationswege genutzt werden.

- Die Ostmediterrane Route ist die zweitwichtigste Route. Sie führt von der Türkei nach Griechenland, Bulgarien oder Zypern und damit in die EU. Wichtigstes Erstaufnahmeland ist Griechenland mit 77.163 festgestellten unerlaubten Einreisen im Jahr 2014. Hauptherkunftsländer waren Syrien (32.520), Afghanistan (12.901), und Pakistan (3.621). Aber auch Bulgarien gewinnt zunehmend als Transitland an Bedeutung. Während sich die Gesamtzahlen aller Asylanträge in Bulgarien mit 890 Anträgen im Jahr 2011 und 1.385 Anträgen im Jahr 2012 auf moderatem Niveau bewegten, stiegen die Antragszahlen im Jahr 2013 rapide auf 7.140 Anträge an und erreichten ihren bisherigen Höhepunkt im Jahr 2014 mit 11.081 Anträgen.



Seite 3 von 4

Hauptherkunftsländer waren auch hier Syrien (6.254) und Afghanistan (2.968).

Neben Griechenland und Bulgarien spielt aber auch Italien als Ankunftsland von aus der Türkei kommenden Migranten zunehmend eine Rolle. So wurden aktuell drei Frachtschiffe (mit rund 1.100 Migranten) mit dem Abfahrtshafen Mersin mit Ziel Italien in griechischen respektive zyprischen Hoheitsgewässern aus Seenot gerettet. Die Frachtschiffe werden häufig als Schiffswracks erworben und für eine letzte Fahrt zur Schleusung eingesetzt.

- Die Westbalkanroute ist einerseits die „Verlängerung“ der Ostmediterranen Route (türkisch-griechische See- oder Landgrenze) und andererseits die Route von oder durch die Westbalkanstaaten nach Ungarn oder Rumänien und im Verlauf über Österreich oder Tschechien nach Deutschland. Diese Route nutzen aktuell vor allem kosovarische Staatsangehörige, um nach Deutschland zu gelangen. Darüber hinaus kommen – in weit geringerem Umfang – auch syrische und afghanische Staatsangehörige über diese Route in die EU und somit nach Deutschland. Die Asylanträge in Ungarn, insbesondere die kosovarischer Staatsangehöriger, sind bereits 2014 stark angestiegen: Die Anzahl der Asylanträge von Kosovaren hat sich 2014 mit über 21.000 im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdreifacht. Aufgrund der derzeit großen Ausreisewelle von Kosovaren, rechnet man in Ungarn mit einer Anzahl von 10.000 Asylanträgen allein im Januar 2015. Diese Entwicklung wird Auswirkungen auf die Beurteilung der Westbalkanroute haben.
- Die Westmediterrane Route wird von Migranten aus dem Maghreb und der Subsahararegion genutzt und verläuft von Nordafrika (Marokko und Algerien) auf die iberische Halbinsel oder über die spanischen Exklaven Ceuta und Melilla. In 2014 war eine Zunahme der unerlaubten Einreisen über diese Route zu verzeichnen. Insgesamt ist sie jedoch von geringer Bedeutung gegenüber den zuvor genannten Routen.
- Eine gesonderte Betrachtung muss zum HKL Albanien erfolgen. Albanische Staatsangehörige nutzen keine der genannten Routen. Neueren Erkenntnissen zufolge reisen sie mit Bussen auf Fähren von Vlora (Albanien) aus nach Italien, wo verschiedene Häfen angelaufen werden, um von dort weiter nach Deutschland (insbesondere München) zu gelangen.



Seite 4 von 4

Ein Rückgang der Asylzuwanderung nach Deutschland ist aufgrund der andauernden Syrienkrise, der Verschlechterung der Situation im Irak sowie weiterer Konflikte für 2015 nicht zu erwarten. Angesichts der Situation der sich verstärkenden Asylzuwanderung aus dem Balkan geht das Bundesamt von einer weiteren Steigerung des Migrationsdrucks aus, da die Arbeitslosigkeit und die fehlenden wirtschaftlichen Perspektiven anhalten. Als EU-weites Hauptzielland einer weiter steigenden Asylummigration kann Deutschland nur bei jenen Hauptherkunftsstaaten steuernd eingreifen, die keine bzw. nur eine sehr geringe Schutzquote aufweisen. Das sind hauptsächlich die Westbalkanstaaten. Schnellere Asylverfahren und eine konsequente Rückführungspolitik können dem Migrationsdruck aus dieser Region effektiv entgegen wirken.

Während in einigen Zielstaaten in West- und Nordeuropa (z.B. Schweden, den Niederlanden und Deutschland) gerade im vergangenen Jahr signifikant mehr Asylanträge gestellt wurden, blieben z.B. Belgien und die Schweiz von dieser Entwicklung weitgehend unberührt. Die Gründe liegen vermutlich in der als „unattraktiv“ angesehenen Asylpolitik der Länder. Darüber hinaus betreiben sie eine konsequente Rückführungspolitik.

Der Personalaufbau im Bundesamt geht zügig voran. Im Jahr 2014 konnten die 300 neuen Stellen besetzt werden. 2015 stehen weitere 350 Stellen zur Verfügung, deren Besetzung angelaufen ist. Auch die in den Folgemonaten geplante zusätzliche Schaffung von Außenstellen führt zu einer weiteren Steigerung der Entscheidungszahlen, die schon 2014 um 59 Prozent gesteigert werden konnte. Auch eine Verkürzung der durchschnittlichen Verfahrensdauer der entschiedenen Verfahren von 7,1 Monaten auf 5,6 Monate im Januar 2015 konnte bereits erreicht werden.

Fazit

Das Bundesamt geht derzeit für 2015 von einem Zugang von mindestens 250.000 Erst- und 50.000 Folgeantragstellern aus. Die Lage bleibt jedoch äußerst volatil, auch bei bislang weniger zugangsstarken Herkunftsstaaten wie z.B. der Ukraine sind deutliche Steigerungsraten zu beobachten.

Ich wäre Ihnen für eine entsprechende Berücksichtigung bei der Bereitstellung von Unterbringungskapazitäten dankbar. Bei sich abzeichnenden deutlichen Veränderungen werde ich Sie erneut entsprechend unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Henning
Leitender Regierungsdirektor

**Aufnahme von Asyl erst antragstellern
Prognoseberechnung 2015**

Landkreise/kreisfreie Städte	Aufnahmequote gerundet in %	Anzahl aufzunehmender Asylerstantragsteller im Jahr 2015* - Prognose -
Altmarkkreis Salzwedel	4,3	307
Anhalt-Bitterfeld	8,3	593
Börde	8,6	614
Burgenlandkreis	9,1	650
Dessau-Roßlau, Stadt	4,1	293
Halle (Saale), Stadt	11,4	814
Jerichower Land	4,5	321
Landeshauptstadt Magdeburg	11,4	814
Mansfeld-Südharz	7,1	507
Saalekreis	9,3	664
Salzlandkreis	9,8	700
Stendal	5,7	407
Wittenberg	6,4	457
Gesamt		7.140

* Berechnungsgrundlage:

Aufnahmen des Landes (ca. 7.140) gemäß Königsteiner Schlüssel (2,85771 %) auf der Grundlage der durch den Bund prognostizierten Zugangszahl (250.000) im Jahr 2015